E 4189

Kirchliches Amtsblatt

für die Diözese Rottenburg-Stuttgart

Nr. 15 | Rottenburg am Neckar, 15. Dezember 2021 | Band 65

Wer liebt, bleibt in GOTT und GOTT bleibt in ihm!

GOTT dringt nicht ein wie ein ungebetener Gast.
SEIN Schlüssel zu unserem Herzen ist
SEINE Liebe.
ER schenkt sie uns in SEINEM Sohn
Jesus Christus.

Indem ER uns gleich wird,
ist ER uns nahe.
Das Kind öffnet unser Herz,
halten wir inne an der Krippe,
um zu sehen,
welche Liebe uns GOTT geschenkt hat.
Sich selbst!

Wo wir Menschen wie unsere Nächsten lieben,
mit offenem Herzen,
dort geschieht GOTTES Menschwerdung.

„Seht, welche Liebe uns der Vater geschenkt hat: Wir heißen Kinder Gottes und wir sind es.
Wir wissen, dass wir ihm ähnlich sein werden, wenn er offenbar wird;
denn wir werden ihn sehen, wie er ist."
1 Johannes 3

Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

für das bevorstehende Weihnachtsfest wünsche ich Ihnen, Ihren Familien und allen, die Ihnen nahestehen, dass es im kommenden Jahr immer wieder Momente geben möge, in denen Sie SEINE Liebe spüren.

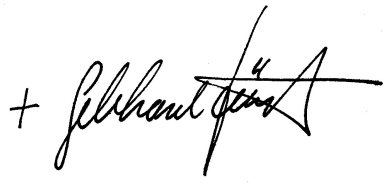

+ Dr. Gebhard Fürst
Bischof

Deutsche Bischofskonferenz

Rahmenordnung über die Führung von Personalakten und Verarbeitung von Personalaktendaten von Klerikern und Kirchenbeamten (Personalaktenordnung) – Dekret 491

Bischöfliches Ordinariat

Änderung der Erscheinungsweise des Kirchlichen Amtsblattes für die Diözese Rottenburg-Stuttgart – Digitales Amtsblatt 497

Aufruf zur Kollekte für Afrika (Afrikatag 2022) 498

Weltmissionstag der Kinder 2021 („Krippenopfer“) 498

Gabe der Erstkommunionkinder 2022 499

Gabe der Neugefirmten 2022 499

62. Mitteilung zur aktuellen Lage – Ergänzende Anordnungen zur Feier der Liturgie 500

Gesetz zur Änderung der Vorschriften des § 50 Absatz 2, § 52 Absatz 2 und des § 54 der Ordnung für die Kirchengemeinden und örtlichen kirchlichen Stiftungen – Kirchengemeindeordnung/KGO – zum Zwecke der Anpassung an die besonderen Gegebenheiten aufgrund der Corona-Pandemie – Verlängerung der Wirkungsdauer 502

Erlass des Generalvikars zum Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) zur Veröffentlichung von Sakramentsspendungen sowie Alters- und Ehejubiläen, Geburten, Weihe-, Priester- und Ordensjubiläen und Sterbefällen – (Jubiläumsordnung) 502

Neue Zuordnung der Gebietsreferenten für die Regionen bzw. Dekanate 504

Bistums-KODA – Feststellung des Wahlergebnisses gemäß § 12 Abs. 2 Bistums-KODA Wahlordnung 505

Außerkraftsetzung von Dienstsiegeln 507

Inkraftsetzung von Dienstsiegeln 507

Warnung 508

Diözesanverwaltungsrat

Katholisches Blinden- und Sehbehindertenwerk Baden-Württemberg e. V. – Satzungsänderung 509

Personalangelegenheiten

Personalnachrichten 514

Neue Generalleitung im Kloster Brandenburg 515

Wohnungen für Ruhestandsgeistliche 515

Mitteilungen

Neuregelung: Dienst im Bischöflichen Ordinariat und Bischöflichen Offizialat zwischen Weihnachten und Neujahr 516

Wichtiger Hinweis zu einer gemeinsamen Aktion der Diözese und des Schwabenverlags für Mitglieder des Kirchengemeinderates 516

Kirchlicher Jugendplan 2022 516

Förderung von mehrtägigen Tagen der Orientierung und eintägigen Orientierungstagen im Jahr 2022 516

Angebote der Seelsorge für Pastorale Dienste/Priesterseelsorge 517

Angebote der Diözesanstelle Berufe der Kirche 518

Kompetenztraining für Frauen 2022 – Frauen für Frauen – eine Fortbildungsreihe für Frauen, die Gruppen, Teams und Kurse leiten (wollen) 518

Islam im Plural 518

Angebote des Instituts für Fort- und Weiterbildung 520

Beilage

Jahresinhaltsverzeichnis Kirchliches Amtsblatt 2021

Deutsche Bischofskonferenz

BO-Nr. 6051 – 22.11.21

Dekret zur Inkraftsetzung der Rahmenordnung über die Führung von Personalakten und Verarbeitung von Personalaktendaten von Klerikern und Kirchenbeamten (Personalaktenordnung)

1. Gemeinsam mit den anderen Diözesen Deutschlands wird für die Diözese Rottenburg-Stuttgart die Rahmenordnung über die Führung von Personalakten und Verarbeitung von Personalaktendaten von Klerikern und Kirchenbeamten (Personalaktenordnung) in Geltung gesetzt.
2. Das Gesetz tritt für die Diözese Rottenburg-Stuttgart zum 1. Januar 2022 in Kraft.
3. Das Gesetz ist im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Rottenburg-Stuttgart zu verkünden.

Rottenburg, den 22. November 2021

+ Dr. Gebhard Fürst
Bischof

Rahmenordnung über die Führung von Personalakten und Verarbeitung von Personalaktendaten von Klerikern und Kirchenbeamten (Personalaktenordnung)

Präambel

Die katholischen (Erz-)Bischöfe in Deutschland erlassen, jeweils für ihren Bereich,

- zur Sicherstellung einer einheitlichen und rechtssicheren Personalaktenführung im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz,
- unter Beachtung der anerkannten Grundsätze der Personalaktenführung, namentlich der Transparenz, der Richtigkeit und Vollständigkeit, der Zulässigkeit der Information sowie der Vertraulichkeit,
- unter Berücksichtigung beamten-, arbeits- und kirchenrechtlicher Standards,
- in der Absicht, eine Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs im Raum der katholischen Kirche zu ermöglichen und
- unter Wahrung der Privatsphäre und der Persönlichkeitsrechte der Bediensteten und Dritter

folgende Ordnung:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Führung von Personalakten und die Verarbeitung von Personalaktendaten von Klerikern, Kandidaten und Kirchenbeamten (im Folgenden: Bedienstete[1]), die in der Diözese Rottenburg-Stuttgart inkardiniert sind oder die im Verantwortungsbereich der Diözese Rottenburg-Stuttgart eine dienstliche Funktion ausüben oder sich in Ausbildung oder im Ruhestand befinden. Für Kirchenbeamte gilt diese Ordnung nicht, soweit die personalaktenrechtlichen Bestimmungen des Landes- oder Bundesbeamtenrechts Anwendung finden.

§ 2
Verhältnis zum KDG und zur KAO

Für die Verarbeitung personenbezogener Daten finden das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) und die zu seiner Durchführung ergangenen Vorschriften, insbesondere die Durchführungsverordnung zum Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG-DVO), sowie die Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche (Kirchliche Archivordnung – KAO) in ihrer jeweils geltenden Fassung Anwendung, soweit sich aus dieser Ordnung nichts Abweichendes ergibt.

§ 3
Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Ordnung bezeichnet der Ausdruck

a) „Kleriker“: Diözesanbischöfe, Weihbischöfe, Diözesanpriester und Diözesandiakone, Priester und Diakone einer Ordensgemeinschaft im Sinne von lit. d), die aufgrund eines Gestellungsvertrags im Dienst der Diözese tätig sind;

b) „Kandidaten“: Bewerber, die durch den Diözesanbischof oder seinen Beauftragten als Alumnus in das Priesterseminar oder als Bewerber für das Ständige Diakonat aufgenommen sind;

c) „Kirchenbeamte“: in einem kirchlichen Beamtenverhältnis stehende Personen, soweit die personalaktenrechtlichen Bestimmungen des Landes- oder Bundesbeamtenrechts keine Anwendung finden;

d) „Ordensgemeinschaft“: Institute des geweihten Lebens und Gesellschaften des apostolischen Lebens, sowie vergleichbare Gemeinschaften;

e) „Verarbeitung“: jeder mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführte Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung, vgl. § 4 Nr. 3 KDG;

f) „Dienstverhältnis“: die rechtliche Grundlage der Tätigkeit, sei es das spezielle Inkardinationsverhältnis eines Klerikers oder ein anderes kirchliches Dienstverhältnis;

g) „Dienstherr“: den Ortsordinarius (Diözesanbischof, Generalvikar).

[1] Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Ordnung von einer geschlechterdifferenzierenden Schreibweise abgesehen.

§ 4
Verpflichtung zur Führung einer Personalakte

(1) Für jeden Bediensteten der Diözese Rottenburg-Stuttgart ist eine Personalakte zu führen.

(2) Personalaktenführende Stelle ist der Inkardinationsordinarius, für Kirchenbeamte die Diözese. Diese bestimmen eine verantwortliche Person, welche nach Maßgabe dieser Ordnung entscheidet, welche Vorgänge in die Personalakten aufgenommen oder entfernt werden. Die verantwortliche Person kann im Rahmen ihrer Zuständigkeit Untervollmachten erteilen.

(3) Die Diözese ist Verantwortlicher im Sinne des § 4 Nr. 9 KDG und des § 2 der Kirchlichen Datenschutzgerichtsordnung (KDSGO).

§ 5
Grundsätze der Personalaktenführung

(1) Personalakten sind nach den allgemeinen Standards und Regeln der Schriftgutverwaltung zu führen.

(2) Personalakten sind vertraulich zu behandeln und durch technische und organisatorische Maßnahmen vor unbefugter Einsicht zu schützen.

(3) Der Dienstherr darf personenbezogene Daten über Bedienstete nur verarbeiten, soweit dies für die Begründung, Durchführung, Beendigung oder Abwicklung des Dienstverhältnisses oder zur Durchführung organisatorischer, personeller oder sozialer Maßnahmen, insbesondere zum Zwecke der Personalplanung und des Personaleinsatzes erforderlich ist oder eine Rechtsvorschrift dies erlaubt oder die Einwilligung des Bediensteten vorliegt.

(4) Die Personalakte kann in Teilen oder vollständig automatisiert geführt werden.

(5) Personalakten unterliegen dem Datenschutz nach Maßgabe der einschlägigen kirchen- und datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Sie sind mit besonderer Sorgfalt zu führen und zu verwahren. Alle Personen, die Zugang zu Personalakten haben, unterliegen einer besonderen Verschwiegenheitspflicht und haben auch nach Beendigung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses über personenbezogene Daten Verschwiegenheit zu wahren.

(6) Der Akteninhalt ist innerhalb der in § 8 bis § 10 festgelegten Struktur fortlaufend und fälschungssicher zu paginieren. Werden einzelne Blätter aus einer durchnummerierten Personalakte entnommen, ist dies in neutraler Form, unter Angabe des Grundes und der Person, die die Entnahme veranlasst hat, in der Personalakte zu kennzeichnen. Werden die Personalakten statt in Papierform in elektronischer Form geführt, so ist ein revisionssicheres EDV-System zu verwenden, das die Paginierung ersetzt.

§ 6
Beihilfeakten

(1) Unterlagen über Beihilfen sind als Teilakte gemäß den Regelungen des § 5 zu führen. Diese ist von der übrigen Personalakte getrennt aufzubewahren. Sie soll in einer von der übrigen Personalverwaltung getrennten Organisationseinheit bearbeitet werden. Zugang sollen nur Beschäftigte dieser Organisationseinheit haben.

(2) Personenbezogene Daten dürfen ohne Einwilligung für Beihilfezwecke verarbeitet werden, soweit die Daten für diese Zwecke erforderlich sind. Für andere Zwecke dürfen personenbezogene Daten aus der Beihilfeakte verarbeitet werden, wenn sie erforderlich sind

1. für die Einleitung oder Durchführung eines behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens, das im Zusammenhang mit einem Beihilfeantrag steht, oder
2. zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl, zur Abwehr einer sonst unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Unterlagen über Heilfürsorge und Heilverfahren.

(4) Personenbezogene Daten aus der Beihilfeakte dürfen ohne Einwilligung genutzt werden, soweit sie für die Festsetzung und Berechnung der Besoldung oder Versorgung oder für die Prüfung der Kindergeldberechtigung erforderlich sind. Dies gilt auch für Daten aus der Besoldungsakte und der Versorgungsakte, soweit sie für die Festsetzung und Berechnung der Beihilfe erforderlich sind.

(5) Die Beihilfebearbeitung sowie die Führung der Beihilfeakte können mit Zustimmung der personalaktenführenden Stelle auf eine andere Stelle übertragen werden. Dieser Stelle dürfen personenbezogene Daten, einschließlich Gesundheitsangaben, übermittelt werden, soweit deren Kenntnis für die Beihilfebearbeitung erforderlich ist. Die Absätze 1 bis 3 sind für diese Stelle anzuwenden.

§ 7
Inhalt der Personalakten allgemein

(1) Die Personalakte gibt ein möglichst vollständiges Bild über den dienstlichen Werdegang und die Eignung des Bediensteten, um daraus Erkenntnisse für den sachgerechten Personaleinsatz und eine effektive Personalplanung zu gewinnen.

(2) Zur Personalakte gehören alle Unterlagen, die den Bediensteten betreffen, soweit sie mit seinem Dienstverhältnis in einem unmittelbaren inneren Zusammenhang stehen (Personalaktendaten), insbesondere

a) aktueller Personalbogen,

b) Abschlussexamenszeugnisse, Unterlagen zum Ausbildungsverlauf, Praktika,

c) Nachweise über Aus-, Fort- und Weiterbildung,

d) Nachweise über Auszeiten, Beurlaubungen,

e) Dienstliche Beurteilungen,

f) Gesundheitszeugnisse, ärztliche und psychologische Gutachten,

g) Unterlagen über Ermittlungs- und Strafverfahren durch staatliche Strafverfolgungsbehörden sowie abschließende Dekrete oder Urteile einer kanonischen Voruntersuchung eines Disziplinar- oder Strafprozesses (ggf. in Kopie) mit einem

Vermerk darüber, wo die vollständigen Unterlagen zu diesen Verfahren zu finden sind,

h) Unbedenklichkeitsbescheinigung, Selbstverpflichtungserklärungen und Selbstauskunftserklärungen nach der „Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen“ (Präventionsordnung),

i) Teilnahmebescheinigungen an Schulungs- und Fortbildungsveranstaltungen zum Thema Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen,

j) Aktenvermerke über die Einleitung von Plausibilitätsprüfungen nach Nr. 20 der Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst mit einem Hinweis darüber, wo diese Vorgangsakten zu finden sind.

Die Unterlagen gem. lit. f) und g) sind gesondert gesichert zu verwahren.

(3) Nicht Bestandteil der Personalakten sind Vorgänge, die sachlichen, vom Dienstverhältnis zu trennenden Zwecken dienen, auch wenn in ihnen die persönlichen dienstlichen Verhältnisse des Bediensteten berührt sind. Dies sind insbesondere

a) anonyme Schreiben,

b) Prüfungsarbeiten,

c) Unterschriftensammlungen und Bittbriefe für oder gegen den Verbleib des Klerikers in der Gemeinde,

d) Publikationen (z. B. Fachaufsätze oder Pressebeiträge),

e) Korrespondenz privater Natur ohne Bezug zum Dienstverhältnis, z. B. Glückwunschschreiben, Dienstreiseberichte,

f) Presseausschnitte.

(4) Auszüge und Abschriften von Schriftstücken, die zur Personalakte gehören, dürfen nur dann in andere Akten aufgenommen werden, wenn dies durch Rechtsvorschriften ausdrücklich angeordnet oder zugelassen worden oder wenn dies zum Schutz berechtigter höherrangiger Interessen zwingend erforderlich ist. Werden Auszüge und Abschriften von Schriftstücken, die zur Personalakte gehören, auch in andere Akten aufgenommen, ist in der Personalakte zu vermerken, um welche Akten es sich handelt und wo sie sich befinden.

(5) Die Personalakte kann in eine Grundakte (auch Hauptakte genannt) und mehrere Teilakten, wie Besoldungsakte und Versorgungsakte, gegliedert werden. Ob eine solche Aufteilung in Grund- und Teilakten erfolgt, liegt im Ermessen der personalaktenführenden Stelle. Sind Teilakten vorhanden, ist in der Grundakte zu vermerken, um welche Teilakten es sich handelt und wo sie sich befinden. In Fällen des § 14 ist das Führen einer Nebenakte zulässig. Wird die Personalakte weder vollständig in Schriftform noch vollständig elektronisch geführt, so muss sich aus dem Verzeichnis nach Satz 4 ergeben, welche Teile der Personalakte in welcher Form geführt werden. In die Grundakte ist ein vollständiges Verzeichnis aller Teil- und Nebenakten aufzunehmen.

(6) Im Übrigen sind die Bestimmungen dieser Ordnung vollumfänglich auf Teilakten anzuwenden.

§ 8
Gliederung und Inhalt der Personalakte von Klerikern im Besonderen

(1) Die Gliederung der Personalakte von Klerikern soll nach zeitlichen und sachlichen Gesichtspunkten erfolgen.

(2) Die Gliederung nach zeitlichen Gesichtspunkten findet wie folgt statt:

a) Zeitraum von der Annahme als Alumnus in das Priesterseminar gem. canon 241 CIC oder ab der Annahme in den Bewerberkreis für das Ständige Diakonat bis hin zur Diakonenweihe,

b) Zeitraum ab der Diakonenweihe

- bis zum Tod des Klerikers oder
- der Umkardination oder
- der Entlassung aus dem Klerikerstand.

(3) Die sachliche Gliederung erfolgt innerhalb dieser beiden Abschnitte, wobei die einzelnen Dokumente chronologisch abzulegen sind.

§ 9
Inhalt der Personalakten von Kandidaten für den Zeitraum bis zur Diakonenweihe

Für den Zeitraum bis zur Diakonenweihe sind über die in § 7 genannten Unterlagen hinaus insbesondere folgende Dokumente in die Personalakte des Klerikers oder des Kandidaten aufzunehmen:

a) Bewerbung als Alumnus in das Priesterseminar oder für das Ständige Diakonat mit Lebenslauf, Taufschein, Firmzeugnis, Reifezeugnis und ggf. Bewerbungsfotos,

b) Bestätigung der Aufnahme als Alumnus in das Priesterseminar oder als Bewerber für das Ständige Diakonat durch den Ortsordinarius oder den Regens,

c) Bestätigung der Aufnahme in den Pastoralkurs,

d) Referenzen und Beurteilungen, u. a. von Heimat- und Praktikumspfarrern, Schulmentoren etc.,

e) Urkunde über die Admissio sowie die Beauftragung zum Lektorat und Akolythat,

f) Zulassungsdokumente für die Diakonenweihe einschließlich des Abschlussberichts des Regens mit Empfehlung der Zulassung zur Diakonenweihe,

g) Alle Dokumente, die das gesamtkirchliche (cann. 1050, 1051 CIC) und partikulare Recht für die Spendung der Diakonenweihe verlangt,

h) Urkunde zur Diakonenweihe.

§ 10
Personalakteninhalt von Klerikern für den Zeitraum ab der Diakonenweihe

(1) Für den Zeitraum ab der Diakonenweihe muss die Personalakte des Klerikers einen regelmäßig zu aktualisierenden Personalbogen enthalten.

(2) Über die in den §§ 7 und 9 aufgeführten Bestandteile hinaus sind insbesondere noch folgende Dokumente und Urkunden in die Personalakte aufzunehmen:

a) In- bzw. Exkardinationsurkunden,

b) Vorbereitung auf die Priesterweihe mit dazugehörigen Praktika bzw. Feriendiakonaten, Abschlussbericht des Regens mit Empfehlung der Zulassung zur Priesterweihe,

c) Alle Dokumente, die das gesamtkirchliche (cann. 1050, 1051 CIC) und partikulare Recht für die Spendung der Priesterweihe verlangt,

d) Urkunde zur Priesterweihe,

e) Urkunde und Zeugnisse von Examina, die im Rahmen der pastoralen Ausbildung abgelegt wurden,

f) Ernennungsurkunden, ggf. mit Stellenbeschreibung,

g) Ehrungen dienstlicher und außerdienstlicher Art, Auszeichnungen usw.,

h) Informationen über Versetzungen eines Klerikers innerhalb und außerhalb der Diözese,

i) Schriftwechsel zwischen Kleriker und Bistumsleitung (Diözesanbischof, Ordinariat), soweit sie mit dem Dienstverhältnis des Klerikers in einem inneren Zusammenhang stehen,

j) Gesprächsprotokolle, ggf. auch von den Visitationsgesprächen, soweit sie dem Kleriker zur Kenntnis gegeben und von ihm gegengezeichnet wurden,

k) Gravierende Beschwerden und Bewertungen über die Dienst- und Lebensführung, kirchenrechtliche Maßnahmen und Strafverfahren, Meldungen an römische Dikasterien,

l) Verfügungen im Todesfall, soweit sie vom Bediensteten der personalaktenführenden Stelle überlassen wurden, mit gesonderter Sicherung versehen.

§ 11
Zugang zur Personalakte

Zugang zur Personalakte dürfen nur Beschäftigte haben, die im Rahmen der Personalverwaltung mit der Bearbeitung von Personalangelegenheiten beauftragt sind, und nur soweit dies zu Zwecken der Personalverwaltung oder der Personalwirtschaft erforderlich ist.

§ 12
Anhörungspflicht

(1) Der Bedienstete ist zu Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen, die für ihn ungünstig sind oder ihm nachteilig werden können, vor deren Aufnahme in die Personalakte zu hören, soweit die Anhörung nicht nach anderen Rechtsvorschriften erfolgt. Die Äußerung des Bediensteten soll schriftlich erfolgen und ist zur Personalakte zu nehmen. Sofern der Bedienstete auf die Abgabe einer Stellungnahme verzichtet, ist dieses in der Personalakte zu vermerken.

(2) Dienstliche Beurteilungen sind dem Bediensteten vor Aufnahme in die Personalakte zur Kenntnis zu bringen. Dies ist aktenkundig zu machen, wobei eine Stellungnahme des Bediensteten ebenfalls zu den Akten zu nehmen ist.

§ 13
Recht auf Akteneinsicht

(1) Jeder Bedienstete hat, auch nach Beendigung seines Dienstverhältnisses, ein Recht auf Einsicht in seine vollständige Personalakte.

(2) Einem Bevollmächtigten des Bediensteten ist Einsicht zu gewähren, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Dies gilt auch für Hinterbliebene und deren Bevollmächtigte, wenn ein rechtliches Interesse glaubhaft gemacht wird.

(3) Die personalaktenführende Stelle bestimmt, wo die Einsicht gewährt wird. Die Einsicht in die Personalakte darf zum Ausschluss von Manipulationen nur unter Aufsicht erfolgen. Soweit dienstliche Gründe dem nicht entgegenstehen, können Auszüge, Abschriften oder Ausdrucke gefertigt werden.

§ 14
Vorlage und Weitergabe von Personalakten

(1) Mit Einwilligung des Bediensteten ist es zulässig, die Kopie der Personalakte den Personalverantwortlichen einer anderen (Erz-)Diözese bzw. einem anderen Dienstherrn vorzulegen, soweit dies für die Zwecke der Personalverwaltung oder Personalwirtschaft erforderlich ist.

(2) Wechselt ein Kleriker in den Dienst eines kirchlichen Rechtsträgers außerhalb seiner Inkardinationsdiözese (auswärtige Tätigkeit, Transmigration), bleibt die Inkardinationsdiözese für die Dauer dieser Tätigkeit die personalaktenführende Stelle. In diesem Fall stellt die Inkardinationsdiözese dem auswärtigen kirchlichen Rechtsträger eine Kopie der Personalakte zur Verfügung, die innerhalb einer Frist von sechs Wochen zurückgesandt und im Anschluss von der Inkardinationsdiözese mit Rückgabevermerk vernichtet wird. Der auswärtige kirchliche Rechtsträger stellt sicher, dass alle personalaktenrelevanten Dokumente und Vorgänge für die Dauer der auswärtigen Tätigkeit unverzüglich der Inkardinationsdiözese übermittelt werden. Endet der Einsatz des Klerikers, übermittelt der auswärtige kirchliche Rechtsträger eine Kopie seiner geführten Nebenakte ebenfalls der Inkardinationsdiözese und schließt die Nebenakte mit einem entsprechenden Vermerk.

(3) Im Falle einer Umkardination wird die neue Inkardinationsdiözese bzw. die Ordensgemeinschaft personalaktenführende Stelle. Die Akte in der bisherigen Inkardinationsdiözese bzw. in der Ordensgemeinschaft wird geschlossen und nach Ablauf der Frist gemäß § 17 Abs. 4 in deren Archiv überführt. Eine vollständige Kopie dieser Akte wird der neuen Inkardinationsdiözese übersandt; die Personalakte wird nun dort geführt.

(4) Tritt ein Ordenskleriker aufgrund eines Gestellungsvertrags in den Dienst einer (Erz-)Diözese, bleibt die

Ordensgemeinschaft für die Dauer der Gestellung die personalaktenführende Stelle. Die Ordensgemeinschaft stellt dem auswärtigen Träger eine Kopie der Personalakte im Sinne dieser Ordnung zur Verfügung. Abweichend von Satz 2 kann der Diözesanbischof einer Gestellung auch zustimmen, wenn eine qualifizierte Unbedenklichkeitsbescheinigung durch den Ordensobern vorliegt. Die Kopie der Personalakte wird innerhalb einer Frist von sechs Wochen zurückgesandt und im Anschluss von der Ordensgemeinschaft mit Rückgabevermerk vernichtet. Der auswärtige Träger stellt sicher, dass alle personalaktenrelevanten Dokumente und Vorgänge für die Dauer der auswärtigen Tätigkeit unverzüglich der Ordensgemeinschaft übermittelt werden. Endet der Einsatz des Ordensklerikers, übermittelt der auswärtige Träger eine Kopie seiner geführten Nebenakte an die Ordensgemeinschaft und schließt die Nebenakte mit einem entsprechenden Vermerk.

(5) Die Regelungen der Absätze 2 bis 3 gelten entsprechend auch für Kleriker und Kirchenbeamte, soweit Unterlagen von staatlicher Seite angefordert werden.

(6) Abweichend von Absatz 1 darf Ärzten, Psychologen oder Therapeuten, die im Auftrag der personalaktenführenden Dienststelle ein medizinisches oder psychologisches Gutachten erstellen, die Personalakte ohne Einwilligung übermittelt werden. Der betroffene Bedienstete ist über den Vorgang schriftlich zu informieren.

(7) Soweit die personalaktenführende Stelle Aufgaben, die ihr gegenüber den Bediensteten obliegen, einer anderen Stelle zur selbstständigen Bearbeitung übertragen hat, darf sie dieser Stelle ausschließlich die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Personalaktendaten übermitteln.

§ 15
Auskunft an Dritte

(1) Auskünfte an Dritte, aber keine Akteneinsicht, dürfen ohne Einwilligung des Bediensteten erteilt werden, wenn dies zwingend erforderlich ist

a) für die Abwehr einer erheblichen Beeinträchtigung des Gemeinwohls oder

b) für den Schutz berechtigter, höherrangiger Interessen der oder des Dritten.

Inhalt und Empfänger der Auskunft sind dem Bediensteten schriftlich mitzuteilen.

(2) Ein berechtigtes, höherrangiges Interesse an der Kenntnis der als Auskunft zu übermittelnden Daten nach Abs. 1 besteht insbesondere dann, wenn der Dritte glaubhaft macht, dass der Bedienstete Handlungen nach dem 13. Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches begangen hat und der Dritte als Betroffener der Straftat oder dessen Angehörige ersten Grades auf konkrete Anfragen hin Auskunft begehren. Dasselbe gilt für Anfragen zur Plausibilitätsprüfung nach Nr. 20 der Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst.

(3) Auf Wunsch des Dritten, welcher ein berechtigtes, höherrangiges Interesse geltend gemacht hat, ist die Auskunft durch einen staatlichen Notar zu erteilen. Dieser ist als Berufsgeheimnisträger in besonderem Maße auf die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen und der Achtung der Persönlichkeitsrechte Dritter verpflichtet. Der Notar erhält ein Einsichtsrecht in die die Auskunft betreffenden Unterlagen und erteilt im Anschluss die gewünschte Auskunft.

§ 16
Entfernung von Personalaktendaten

Der Bedienstete hat das Recht, von der personalaktenführenden Stelle zu verlangen, Unterlagen über Tatsachen, Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen unverzüglich aus der Personalakte zu entfernen und zu vernichten, wenn diese erwiesen unbegründet oder falsch sind. Die personalaktenführende Stelle hat die Pflicht, dies unverzüglich umzusetzen.

§ 17
Aufbewahrungsfristen

(1) Personalakten sind nach ihrem Abschluss von der personalaktenführenden Stelle fünf Jahre in der laufenden Registratur aufzubewahren.

(2) Personalakten sind abgeschlossen

a) bei Klerikern

- mit Umkardination,
- mit dem Verlust des Klerikerstandes,
- mit Tod;

b) bei Kirchenbeamten

- bei Ausscheiden aus dem kirchlichen Dienst mit Ablauf des Jahres des Erreichens der Regelaltersgrenze, wenn mögliche Versorgungsempfänger nicht mehr vorhanden sind oder
- wenn der Bedienstete ohne versorgungsberechtigte oder altersgeldberechtigte Hinterbliebene verstorben ist, mit Ablauf des Todesjahres oder
- wenn nach dem Tod des Bediensteten versorgungsberechtigte oder altersgeldberechtigte Hinterbliebene vorhanden sind, mit Ablauf des Jahres, in dem die letzte Versorgungsverpflichtung entfallen ist.

(3) Versorgungsakten sind für die Dauer von zehn Jahren nach Ablauf des Jahres, in dem die letzte Versorgungszahlung geleistet worden ist, aufzubewahren. Besteht die Möglichkeit eines Wiederauflebens des Anspruchs, sind die Akten 30 Jahre aufzubewahren.

(4) Nach Ablauf dieser Frist sind die Personalakten ins Archiv der betreffenden (Erz-)Diözese gemäß § 3 Abs. 4 KAO zu überführen. Diese Akten sind von einer Bewertung durch das zuständige Archiv ausgenommen und grundsätzlich in Gänze im Archiv zu verwahren, wobei sie von ihrer Übernahme ins Archiv an für Forschungs- und Aufarbeitungszwecke zur Verfügung stehen.

(5) Teilakten wie insbesondere Besoldungs- oder Beihilfeakten unterliegen den Bewertungs- und Übernahmeregelungen der KAO.

§ 18
Kirchliche Disziplinar- und Strafverfahren

(1) Die für die kirchlichen Disziplinar- oder Strafverfahren zuständigen Stellen haben ohne Einwilligung des Bediensteten das Recht auf Einsicht in dessen Personalakte, sobald ein Disziplinar- oder Strafverfahren, beginnend mit der Voruntersuchung, eröffnet wird.

(2) Kirchliche Disziplinar- und Strafprozessakten verbleiben bei der ausführenden Behörde und werden nach Abschluss des Verfahrens dem kirchlichen Archiv angeboten. Kopien der abschließenden Dekrete und Endurteile der Disziplinar- und Strafprozesse werden umgehend zur Personalakte genommen.

§ 19
Übermittlungen in staatlichen Strafverfahren

Für die Übermittlung von Personalaktendaten in einem staatlichen Strafverfahren gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Die Vorschriften des Kirchlichen Datenschutzgesetzes sind einzuhalten.

§ 20
Automatisierte Verarbeitung von Personalaktendaten

(1) Personalaktendaten dürfen nur für Zwecke der Personalverwaltung oder der Personalwirtschaft automatisiert oder digital verarbeitet werden. Ihre Übermittlung ist nur nach Maßgabe dieser Ordnung oder der einschlägigen Bestimmungen des Kirchlichen Datenschutzgesetzes zulässig.

(2) Personalaktendaten im Sinne des § 6 dürfen nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung und nur von den übrigen Personaldateien technisch und organisatorisch getrennt automatisiert oder digital verarbeitet werden.

(3) Von den Unterlagen über medizinische oder psychologische Untersuchungen und Tests dürfen im Rahmen der Personalverwaltung nur die Ergebnisse automatisiert oder digital verarbeitet werden, soweit sie die Eignung betreffen und ihre Verwendung dem Schutz der Bediensteten dient.

(4) Bei erstmaliger Speicherung ist dem Bediensteten die Art der zu seiner Person nach Absatz 1 gespeicherten Daten mitzuteilen.

§ 21
Rechtsweg bei Streitigkeiten

Im Rahmen der jeweils geltenden Vorschriften der Kirchlichen Datenschutzgerichtsordnung (KDSGO) können Individualrechte im Sinne dieser Ordnung, unbeschadet der Möglichkeit der Verwaltungsbeschwerde (hierarchischer Rekurs), bei den kirchlichen Gerichten in Datenschutzangelegenheiten geltend gemacht werden. Es gelten die Vorschriften der KDSGO.

§ 22
Ausführungsbestimmungen

Der Ortsordinarius kann zu dieser Ordnung Ausführungsbestimmungen erlassen.

§ 23
Inkrafttreten

(1) Die vorstehenden Regelungen sind vom Zeitpunkt ihres Inkrafttretens an auf Personalakten von Bediensteten anzuwenden, deren Dienstverhältnis nach diesem Zeitpunkt begründet wird.

(2) Alle Regelungen dieser Ordnung finden mit dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens unmittelbare Anwendung auch auf Personalakten von Bediensteten, die sich bereits im Dienst befinden sowie auf Personalakten von bereits ausgeschiedenen Bediensteten, die sich noch in der laufenden Registratur befinden. Von einer Neuordnung der bereits vorhandenen Personalaktendaten nach den §§ 8 bis 10 dieser Ordnung kann abgesehen werden, wenn zum Stichtag des Inkrafttretens eine deutliche Zäsur in die Personalakte eingefügt wird und ab diesem Zeitpunkt die Personalakte nach Satz 1 geführt wird.

(3) Alle bisherigen Regelungen zur Personalaktenführung von Klerikern, Kandidaten und Kirchenbeamten, soweit für letztere nicht die personalaktenrechtlichen Bestimmungen des Landes- oder Bundesbeamtengesetzes Anwendung finden, treten mit Inkrafttreten dieser Ordnung außer Kraft.

Dieses Gesetz tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Beschluss der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz vom 22.09.2021.

Rottenburg, den 22. November 2021

Für die Diözese Rottenburg Stuttgart

+ Dr. Gebhard Fürst
Bischof

Bischöfliches Ordinariat

BO-Nr. 6009 – 19.11.21
PfReg. B 2.3

Änderung der Erscheinungsweise des Kirchlichen Amtsblattes für die Diözese Rottenburg-Stuttgart

Ab dem Jahrgang 2022 gelten für die Erscheinungsweise des Kirchlichen Amtsblattes für die Diözese Rottenburg-Stuttgart folgende Bestimmungen:

1. Die für die Verkündung von diözesanen Rechtsvorschriften und für kirchenamtliche öffentliche Bekanntmachungen bestimmende Ausgabe wird weiterhin die auf Papier gedruckte Version sein.
2. Auf dem Internetauftritt der Diözese Rottenburg-Stuttgart steht zur Einsichtnahme der Allgemeinheit, derzeit unter drs.de/service/kirchliches-amtsblatt.html eine elektronische Ausgabe des Amtsblattes im PDF-Format zur Verfügung.
3. Die Papierausgabe wird wie bislang in den öffentlichen Bibliotheken und Archiven, die sie bereits seither führten (insbesondere Württembergische Landesbibliothek Stuttgart, Diözesanbibliothek Rottenburg, Diözesanarchiv Rottenburg), zur allgemeinen Einsichtnahme zur Verfügung stehen. Rechtsverbindlich ist der Text und Inhalt dieser Papierausgabe.
4. Für alle anderen Bezieher des Amtsblattes (z. B. Pfarrämter, hauptamtliches pastorales Personal, (Gesamt-) Kirchenpflegen, Orden, Verwaltungszentren, Dekanatsgeschäftsstellen, Kath. Schuldekanatsämter, Kath. Erwachsenenbildung, Caritas-Zentren, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen, Mitarbeitervertretungen, KODA, HAL/AL/Referenten im Bischöflichen Ordinariat), wird dieses künftig insbesondere aus Nachhaltigkeitsgesichtspunkten elektronisch zur Verfügung stehen, als Printversion wird es für diese nicht mehr ausgeliefert werden.
5. Die unter Nr. 4. genannten Bezieher erhalten ab Januar 2022 jeweils nach Erscheinen einer neuen Amtsblattausgabe ohne weitere Aufforderung per E-Mail die Benachrichtigung, dass diese zum Abruf auf dem Internet-Auftritt der Diözese bereitsteht. Diese E-Mail wird jeweils einen Link enthalten, mittels dessen das Amtsblatt vom Internet-Auftritt der Diözese abgerufen werden kann.
6. Nachträgliche Änderungen an den elektronisch im Internet bekannt gemachten Amtsblattausgaben dürfen nicht vorgenommen werden. Stattdessen ist – wie bislang – in einer nachfolgenden Amtsblattausgabe eine Berichtigung bekannt zu machen. Der aktuell geltende Wortlaut von Rechtsvorschriften der Diözese Rottenburg-Stuttgart ist ihrer Rechtssammlung zu entnehmen, die ebenfalls im Internet publiziert ist (derzeit: https://recht.drs.de/rechtssammlung.html).
7. Mittels einer formlosen E-Mail an Amtsblatt@bo.drs.de kann die Aufnahme in den Kreis der Amtsblattbezieher beantragt werden. Der Bezug der elektronischen Amtsblatt-Ausgabe erfolgt kostenfrei.
8. Die ökologischen und ökonomischen Vorteile der elektronischen Erscheinungsweise des Amtsblattes können ihre Wirkungen nur entfalten, wenn seine Bezieher dieses nicht ausdrucken, sondern es elektronisch nutzen (bspw. mittels der Suchfunktion). Ausnahmen gelten für Amtsblatt-Beilagen zum Verlesen in den Kirchen oder dort bekannt gemachte amtliche Formulare, die ausgefüllt werden sollen, und für vergleichbare Fälle.
9. Für Pfarrämter und andere kirchliche Stellen bestehende Pflichten, die ihnen übermittelten Ausgaben des Kirchlichen Amtsblattes zu sammeln, nach Jahresende binden zu lassen und diese zu archivieren, entfallen ab dem Jahrgang 2022 des Amtsblattes. Alle ab diesem Zeitpunkt erscheinenden Amtsblattausgaben stehen dauerhaft für alle Bezieher und andere Nutzer im Internet zum jederzeitigen Abruf zur Verfügung. Eine Archivierung von Papierausgaben erübrigt sich demnach ab dem Jahrgang 2022; ältere Jahrgänge sind weiterhin ordnungsgemäß aufzubewahren.
10. Wie bislang wird jeweils zur Monatsmitte eine Ausgabe des Amtsblattes erscheinen, ergänzt um Sonderausgaben, die bei Bedarf erscheinen werden. Auf alle erscheinenden Ausgaben wird per E-Mail hingewiesen werden (s. Nr. 5).
11. Alle weiteren für das Amtsblatt geltenden Bestimmungen bleiben von dieser Neuregelung unberührt.
12. Diese Regelung tritt zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Rottenburg, den 23. November 2021

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

BO-Nr. 5814 – 08.11.21
PfReg. M 11.7 und H 7.4b

Aufruf zur Kollekte für Afrika (Afrikatag 2022) „Damit sie das Leben haben“

Am 1. Januar 2022 findet in unserer Diözese die Kollekte für Afrika statt. Die weltweite Kollekte ist traditionell mit dem Fest der „Erscheinung des Herrn“ verbunden.

In diesem Jahr stehen drei Ordensfrauen im Mittelpunkt der Aktion: Sr. Angélique Namaika (DR Kongo), Sr. Stan Mumuni (Ghana) und Sr. Marie Catherine Kingbo (Niger). So unterschiedlich die Frauen auch sind – eines ist ihnen gemeinsam: Sie alle brechen aus ihren vertrauten Bahnen aus und wagen etwas Neues – weil sie spüren, dass sie etwas tun sollen, zu dem kein anderer berufen ist. Sie gründen neue Orden, um ihrer Mission folgen zu können. Sie sind Hoffnungsträgerinnen und stehen stellvertretend für die vielen Schwestern in der Kirche, die mit Mut und Kreativität an der Seite der Menschen leben.

Mit der Kollekte am Afrikatag setzen wir ein Zeichen der Solidarität mit den Frauen, die dem Vorbild der Ordensschwestern folgen. Menschen auszubilden, die sich ihr Leben lang in den Dienst ihrer Mitmenschen stellen, ist eine der wirksamsten Formen der Hilfe. Schwesterngemeinschaften, die über keine internationalen Beziehungen verfügen, fällt es jedoch oft schwer, die Ausbildung ihres Nachwuchses zu finanzieren. Die Zuwendungen aus der Sammlung am Afrikatag helfen ihnen dabei. Die Kollekte trägt so nachhaltig zur Förderung einer ganzheitlichen Entwicklung bei.

Alle Pfarrämter erhalten Anfang Dezember von *missio* Materialien, die sie bei der Umsetzung der Afrikakollekte unterstützen: Aktionsplakat, Spendentüten zum Auslegen oder als Beilage für den Pfarrbrief, Bausteine zur Gottesdienstgestaltung mit Predigtvorschlag und weiterführenden Informationen. Gebetskarten können kostenfrei in der benötigten Anzahl bei *missio* bestellt werden.

Wir danken Ihnen für Ihren Aufruf zur Kollekte am Afrikatag.

Informationen und Kontakt

Weitere Informationen und alle Materialien finden Sie im Internet auf missio-hilft.de/afrikatag

Gerne können Sie alle Materialien zum Afrikatag direkt bei *missio* bestellen: Tel: 0241 7507-350, Fax: 0241 7507-336 oder E-Mail: bestellungen@missio-hilft.de

Der Ertrag der Kollekte ist von den Pfarrgemeinden **innerhalb von 14 Tagen** zu überweisen an:

Bistum Rottenburg-Stuttgart
Volksbank Herrenberg-Nagold-Rottenburg
IBAN: DE48 6039 1310 0005 4040 02
BIC: GENODES1VBH
Verwendungszweck: 86100100 Afrikatag
(+ Partnernummer der Gemeinde)

BO-Nr. 5258 – 06.10.21
PfReg. M 11.7 und H 7.4 b

Weltmissionstag der Kinder Kinder helfen Kindern – und ich bin dabei: der „Weltmissionstag der Kinder 2021“ („Krippenopfer“)

Mit dem Weltmissionstag der Kinder, der weltweit begangen wird, lädt das Kindermissionswerk ‚Die Sternsinger‘ Kinder in Deutschland ein, durch eine persönliche Gabe die Lebenssituation von Kindern in anderen Kontinenten zu verbessern. Kinder helfen Kindern – mit dieser Aktion geben sie ein lebendiges Beispiel für Solidarität und Hilfsbereitschaft. Aus vielen kleinen Gaben wird eine große Hilfe für Kinder in Not.

Die Kollekte zum Weltmissionstag der Kinder wird gehalten an einem Tag zwischen Weihnachten und dem Hochfest Erscheinung des Herrn, den die Pfarrgemeinden bestimmen können (26. Dezember 2021 – 6. Januar 2022). Hierzu stellt das Kindermissionswerk ‚Die Sternsinger‘ ein Spendenkästchen mit Krippenlandschaft zum Basteln und ein Begleitheft für Kinder und ihre Familien sowie katechetische Arbeitshilfen bereit. Das aktuelle Beispielland ist der Südsudan.

Wir bitten, die Kollekte zum Weltmissionstag der Kinder mit dem Hinweis auf das Kindermissionswerk ‚Die Sternsinger‘ auf dem üblichen Weg an die Bistumskasse zu überweisen. Ebenso bitten wir, das „Krippenopfer“, das in vielen Gemeinden üblich ist, als solches zu vermerken. Hierbei ist auf den Unterschied zur Bischöflichen Aktion Adveniat zu achten. Auf die Aktion Dreikönigssingen (Sternsingeraktion), die hiervon ebenfalls zu unterscheiden ist, wird in besonderen Ankündigungen hingewiesen.

Die Materialien zum Weltmissionstag der Kinder können kostenlos bezogen werden und sind auch im Internet abrufbar.

Kindermissionswerk ‚Die Sternsinger‘ e. V.
Stephanstr. 35
52064 Aachen
Bestell-Telefon: 0241 / 44 61-44
Internet: shop.sternsinger.de
E-Mail: bestellung@sternsinger.de
Internet: sternsinger.de/wmt

Der Ertrag der Kollekte ist von den Pfarrgemeinden **innerhalb von 14 Tagen** zu überweisen an:

Bistum Rottenburg-Stuttgart
Volksbank Herrenberg-Nagold-Rottenburg
IBAN: DE48 6039 1310 0005 4040 02
BIC: GENODES1VBH
Verwendungszweck: 86102500 Krippenopfer
(+ Partnernummer der Gemeinde)

BO-Nr. 5620 – 27.10.21
PfReg. M 10.4 und H 7.4 b

Gabe der Erstkommunionkinder 2022 „Bei mir bist du groß!“

„Bei mir bist du groß!“ – unter dieses Leitwort stellt das Bonifatiuswerk in diesem Jahr seine Erstkommunionaktion und bittet um die Gabe der Erstkommunionkinder. Inhaltlich geht es bei der Erstkommunionaktion 2022 um die bekannte Begegnung des Zollpächters Zachäus mit Jesus in Jericho, von der im Lukasevangelium berichtet wird.

Das **Bonifatiuswerk** fördert, was zur Bildung christlicher Gemeinschaft und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die an nachfolgende Generationen in extremer Diaspora notwendig ist, u. a.:

- katholische Kinder- und Jugendeinrichtungen und Wohngruppen,
- religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in den neuen Bundesländern,
- Sakramentenkatechese, sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen,
- Religiöse Kinderwochen (RKW),
- Katholische Jugend(-verbands)arbeit,
- internationale religiöse Jugendbegegnungen,
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch,
- ambulante Kinderhospizdienste,
- katholische Schulseelsorge und Studierendenseelsorge.

Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der Festlegung der Erstkommuniongabe für dieses Anliegen immer wieder deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir die in der Pastoral Tätigen, sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Erstkommunionvorbereitung, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2022 mitzutragen. Als Hilfswerk für den Glauben ist es unser Anspruch, unsere Projektpartner solidarisch und in zuverlässiger Kontinuität zu begleiten. Um helfen zu können, sind wir auf unsere Spenderinnen und Spender angewiesen. Aus Mitteln der Kinder- und Jugendhilfe des Bonifatiuswerkes werden Projekte in Deutschland, Nordeuropa und dem Baltikum gefördert. Diese Förderung ist unter anderem nur dank der großzügigen Gabe der Erstkommunionkinder möglich. Durch die Corona-Pandemie sind diese Spenden stark eingebrochen. Umso mehr bittet das Bonifatiuswerk auch in diesen schwierigen Zeiten um eine verlässliche Hilfe.

Erneut hat das Bonifatiuswerk ein Begleitheft mit **Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Erstkommunionaktion** veröffentlicht. Neben Beiträgen renommierter Religionspädagogen und Theologen zum Thema, enthält der Erstkommunion-Begleiter auch Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinder- und Jugendhilfe sowie die Vorstellung des Beispielprojektes 2022. Dazu ist auf der Homepage des Bonifatiuswerkes auch ein Projektfilm zu finden, der in der Erstkommunionvorbereitung eingesetzt werden kann. Aktuelles zur Vorbereitung liefert viermal im Jahr auch der Erstkommunion-Newsletter, der kostenfrei auf bonifatiuswerk.de/newsletter abonniert werden kann.

Der Versand des Erstkommunion-Paketes (Erstkommunionposter, Begleithefte, Spendentüten, Briefe an die Kommunionkinder usw.) erfolgt automatisch bis spätestens Februar 2022. Bereits im August 2021 wurden die Begleithefte zum Thema „Bei mir bist du groß!“ verschickt.

Bitte überweisen Sie die Erstkommuniongabe auf das im Kollektenplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Erstkommunionkinder“. Vielen Dank!

Thema und Materialien zur Erstkommunionaktion 2023 können zudem wieder bereits ab Frühjahr 2022 unter bonifatiuswerk.de eingesehen werden.

Sollten Ihnen die o. g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte jederzeit und gerne an:

Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e. V.
Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe
Kamp 22, 33098 Paderborn
Tel.: 05251 2996-94
Fax: 05251 2996-88
E-Mail: bestellungen@bonifatiuswerk.de
Internet: bonifatiuswerk.de

BO-Nr. 5621 – 27.10.21
PfReg. M 10.4 und H 7.4 b

Gabe der Neugefirmten 2022 „Viele Gaben. Ein Geist“

Das Leitwort der diesjährigen Firmaktion des Bonifatiuswerkes lautet: „Viele Gaben. Ein Geist.“ Es greift damit auf, was bereits die ersten Christinnen und Christen erfahren durften: Der eine Geist Gottes schenkt eine Vielfalt der Gaben, die es zum Aufbau der Gemeinde und der Gemeinschaft in der Nachfolge Jesu einzusetzen gilt. Mit der Firmaktion 2022 möchten wir Firmbewerberinnen und Firmbewerber sowie Katechetinnen und Katecheten dazu ermutigen, ihre große Fülle an Talenten und Gaben (neu) zu entdecken, zu entwickeln und im Geist des Evangeliums für andere Menschen in einer vielfältigen Gesellschaft einzusetzen.

Auch in diesem Jahr bitten wir wieder um die Gabe der Neugefirmten. Die Kinder- und Jugendhilfe des Bonifatiuswerkes fördert, was zur Begegnung im Glauben und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an nachfolgende Generationen in extremer Diaspora notwendig ist. Im Sinne einer subsidiären Hilfe unterstützen wir in den deutschen, nordeuropäischen und baltischen Diaspora-Gemeinden u. a.:

- katholische Kinder- und Jugendeinrichtungen und Wohngruppen,
- religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in den neuen Bundesländern,
- Sakramentenkatechese, sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen,
- Religiöse Kinderwochen (RKW),
- Katholische Jugend(-verbands)arbeit,
- internationale religiöse Jugendbegegnungen,
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch,
- ambulante Kinderhospizdienste,
- katholische Schulseelsorge und Studierendenseelsorge.

Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der Festlegung der Firmgabe für dieses Anliegen immer wieder deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir die in der Pastoral Tätigen, sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Firmvorbereitung, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2022 mitzutragen. Als Hilfswerk für den Glauben ist es unser Anspruch, unsere Projektpartner solidarisch und in zuverlässiger Kontinuität zu begleiten. Um helfen zu können, sind wir auf unsere Spenderinnen und Spender angewiesen. Aus Mitteln der Kinder- und Jugendhilfe des Bonifatiuswerkes werden Projekte in Deutschland, Nordeuropa und dem Baltikum gefördert. Diese Förderung ist unter anderem nur dank der großzügigen Gabe der Neugefirmten möglich. Durch die Corona-Pandemie sind diese Spenden stark eingebrochen. Umso mehr bittet das Bonifatiuswerk auch in diesen schwierigen Zeiten um eine verlässliche Hilfe.

Erneut hat das Bonifatiuswerk ein Firmbegleitheft mit **Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Firmaktion „Viele Gaben. Ein Geist."** veröffentlicht. Der Firmbegleiter 2022 enthält zudem Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinder- und Jugendhilfe sowie die Vorstellung des Beispielprojektes 2022. Dazu ist auf der Homepage des Bonifatiuswerkes auch ein Projektfilm zu finden, der in der Firmvorbereitung eingesetzt werden kann.

Der Versand **des Firm-Paketes (Firmposter, Begleithefte, Spendentüten, Briefe an die Gefirmten und Meditationsbilder)** erfolgt automatisch rechtzeitig zu dem **im Firmplan bekanntgegebenen Termin.** Materialhefte zur Aktion 2022 wurden Ihnen bereits im August 2021 zugestellt.

Thema und Materialien zur Erstkommunion- und Firmaktion 2023 können zudem bereits ab Frühjahr 2022 unter bonifatiuswerk.de eingesehen werden.

Bitte überweisen Sie die Firmgabe auf das im Kollektenplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Gefirmten". Vielen Dank!

Sollten Ihnen die o. g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte jederzeit und gerne an:

Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e. V.
Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe
Kamp 22, 33098 Paderborn
Tel.: 05251 2996-94
Fax: 05251 2996-88
E-Mail: bestellungen@bonifatiuswerk.de
Internet: bonifatiuswerk.de

BO-Nr. 6007 – 19.11.2021

62. Mitteilung zur aktuellen Lage – Ergänzende Anordnungen zur Feier der Liturgie

Rottenburg, den 17. November 2021

Sehr geehrte Herren Pfarrer und Diakone, liebe Mitbrüder,
sehr geehrte Damen und Herren Gewählte Vorsitzende der Kirchengemeinde-, Pastoral- und Gesamtkirchengemeinderäte,
sehr geehrte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im pastoralen Dienst,

wieder sind wir in diesem Herbst und Winter durch die Pandemie in besonderer Weise herausgefordert. Einer dynamisch verlaufenden Entwicklung der Infektionszahlen steht die Tatsache gegenüber, dass glücklicherweise inzwischen viele Menschen geimpft sind. Dennoch: Die Auslastungszahlen bezogen auf die Intensivbetten in Krankenhäusern sind äußerst besorgniserregend. Vor diesem Hintergrund bleiben die aktuell geltenden Regelungen zur Feier der Liturgie, die sich in den letzten Wochen bewährt haben, grundsätzlich in Kraft. Zusätzlich erfolgt heute mit Blick auf die kommende Advents- und Weihnachtszeit eine Aktualisierung und Ergänzung der bestehenden Anordnungen.

Grundsätzlich weiterhin kein 3G-Nachweis

Grundsätzlich gilt weiterhin unverändert, dass bei der Feier der Eucharistie und anderer Gottesdienste **kein 3G-Nachweis erfolgen muss.** Es gelten weiterhin die bekannten Regelungen (Mindestabstand, Maskenpflicht, Gemeindegesang möglich), die Sie in der konsolidierten Fassung auf unserer Homepage drs.de/dossiers/corona.html ausführlich erläutert finden. Bei **Gottesdiensten im Freien** gilt nach wie vor, dass die Maske am Platz bei Einhaltung der Mindestabstände abgenommen werden kann. Der Gemeindegesang ohne Maske ist hier weiter möglich.

Sondersituationen bei der Feier von Gottesdiensten mit 2G-/3G-Nachweis

Die geltenden Regelungen für **Sondersituationen bei der Feier von Gottesdiensten mit 2G-/3G-Nachweis** (siehe 58. Mitteilung zur aktuellen Lage) werden angepasst. So besteht ab sofort in der Alarmstufe nur mehr die Möglichkeit, die 2G-Regel zur Anwendung zu bringen. Auch ist der Verzicht auf den Mund-Nasen-Schutz in der Alarmstufe nicht mehr möglich. In der Anlage findet sich **ein neuer, detaillierter Pandemiestufenplan** für die Anwendung der 2G- oder 3G-Regel (Anlage 1[1]).

Neue Möglichkeiten in der Advents- und Weihnachtszeit (ab dem 27. November 2021)

In der Advents- und Weihnachtszeit sowie bei besonderen Anlässen (nicht aber Firmungen und Erstkommunionfeiern) besteht die Möglichkeit, zusätzlich zu den oben genannten Möglichkeiten auch bei Gottesdiensten, zu denen **viele Mitfeiernde erwartet** werden, die 2G- oder 3G-Regel anzuwenden. Mit dieser neuen Möglichkeit folgen wir der Bitte um die Ermöglichung größerer Got-

[1] Alle Anlagen sind im Mitarbeiterportal der Diözese Rottenburg-Stuttgart veröffentlicht.

tesdienstgemeinden, die in den letzten Wochen vielfach an uns herangetragen wurde. Bitte beachten Sie für die Ausgestaltung der Möglichkeiten ebenfalls den beigefügten Pandemiestufenplan.

Machen Gemeinden von dieser Möglichkeit Gebrauch, muss dennoch gewährleistet sein, dass niemand vom Besuch der Eucharistie und anderer Gottesdienste ausgeschlossen wird. In besonderer Weise gilt dies für Sonn- und Feiertage. Diese neue Möglichkeit wird folglich nur dann Anwendung finden können, wenn am gleichen Tag mehrere Gottesdienste stattfinden, von denen mindestens eine Feier ohne 2G- oder 3G-Regel stattfindet (z. B. Heiligabend). Die Entscheidung über die Nutzung dieser Möglichkeit trifft der Kirchengemeinderat, ggf. nach Rücksprache mit dem Gemeinsamen Ausschuss bzw. Gesamtkirchengemeinderat der Seelsorgeeinheit.

Es ist dabei unbedingt zu berücksichtigen, dass Ordner/innen sich **bereits vor der Entscheidung zur Nutzung dieser Möglichkeit** bereit erklären müssen, die aufwändigeren Kontrollen zu übernehmen und die Voraussetzungen dafür zu kennen. Dies umfasst eine konsequente Prüfung des gültigen Impfnachweises, des gültigen Genesenennachweises oder einer gültigen tagesaktuellen negativen Testbescheinigung (Antigen-Schnelltest oder PCR-Test) bei allen Gottesdienstbesuchern sowie bei **allen Mitwirkenden.** Ein Merkblatt mit Hinweisen für die Ordner ist derzeit in Vorbereitung. Wichtig ist insbesondere, dass bei der Anwendung dieser Möglichkeit die 2G-/3G-Regel auch für **alle haupt- und ehrenamtlichen Mitwirkenden** gilt.

Für die in diesem Abschnitt beschriebenen 2G- oder 3G-Gottesdienste kann der Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Personen unterschritten werden, die Maskenpflicht bleibt aber in jedem Fall bestehen. Allerdings kann die neue Möglichkeit auch bei der Feier von **Gottesdiensten im Freien** angewendet werden. Es gilt dann: kein Mindestabstand bei gleichzeitiger Empfehlung, reduzierte Abstände einzuhalten; keine Maskenpflicht; Gemeindegesang möglich.

Gänzlich ausgeschlossen bleibt die Anwendung der „ohne 2G-/3G-Regel“ und der „2G-/3G-Regel“ im gleichen Gottesdienst (z. B. in verschiedenen Bankbereichen)!

Sollten Gläubige trotz aller Schutzmaßnahmen aus Sorge vor einer Infektion von einem Gottesdienstbesuch absehen wollen, bitte ich Sie, auf die vielfältigen Gottesdienst-Streaming-Angebote in der Advents- und Weihnachtszeit hinzuweisen. Ab dem 1. Advent wird die Liturgie aus dem Dom St. Martin in Rottenburg an Sonntagen und die Christmette an Heiligabend live auf drs.de und auf dem YouTube-Kanal der Diözese übertragen. Aus der Domkirche St. Eberhard in Stuttgart werden die Christmette, das Pontifikalhochamt am 1. Weihnachtstag und das Pontifikalhochamt zu Epiphanie gestreamt. Diese sind ebenfalls über drs.de auf der Homepage der Katholischen Gesamtkirchengemeinde Stuttgart-Mitte sowie über YouTube abrufbar.

Neue Regelungen für Chöre

Der dynamische Verlauf der Pandemie macht auch für unsere Chöre neue Regelungen notwendig (Anlagen 2a und 2b). Damit werden mit der ausschließlichen Anwendung der 2G-Regel in der Alarmstufe, größeren Mindestabständen, kürzeren Probezeiten und Lüftungsintervallen leider neue, unvermeidbare Einschränkungen verbunden sein. Gleichzeitig wird eine neue Möglichkeit eröffnet, unter Anwendung des „2G+“-Modells auch weiterhin ein Chorgeschehen in etwas größeren Gruppen zu ermöglichen. Besonders beim Chorgeschehen ist auf die genaue Einhaltung der Regeln zu achten, da nach wie vor das Singen mit einem erhöhten Infektionsrisiko verbunden ist, das auch für geimpfte Personen besteht.

Krippenspiele

Krippenspiele sind Gottesdienste, es gelten die gleichen Regelungen wie für andere Gottesdienste. Für die Proben für Krippenspiele gelten die Vorgaben des Pandemiestufenplans Gemeindehäuser (vgl. 61. Mitteilung, Abschnitt „Treffen zur Vorbereitung von liturgischen Veranstaltungen, wie z. B. Kindergottesdienste”).

Empfehlung zu Gottesdiensten im Freien

Wie bereits im vergangenen Jahr, gilt dieses Jahr die Empfehlung, in der Advents- und Weihnachtszeit auch kürzere Gottesdienste in unterschiedlichen Formaten im Freien anzubieten. Dies gilt insbesondere für Gottesdienste mit Kindern und Jugendlichen, da in dieser Gruppe noch relativ wenige Personen geimpft sind.

Firmungen und Erstkommunionen

Damit bei Firmungen und Erstkommunionen die Mitfeier grundsätzlich ermöglicht bleibt, können diese Gottesdienste ausschließlich ohne 3G/2G-Regel stattfinden. Aufgrund der regional stark steigenden Infektionszahlen weisen wir darauf hin, dass es möglich ist, diese Feiern auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben. Wir weisen darauf hin, dass den Pfarrern und Dekanen für das gesamte Schuljahr 2021/22 die Spendung der Firmung delegiert werden kann.

Hinweise zur Hygienemaßnahmen im Kirchenraum

In der Anlage 3 findet sich eine Zusammenstellung der wichtigsten aktuellen Regelungen zur Pflege und Beheizung des Kirchenraums.

Ich bedanke mich bei Ihnen für Ihre Umsicht bei der Umsetzung der Regelungen, die die Gemeinden erneut vor große Herausforderungen stellen.

Für die kommende Adventszeit wünsche ich Ihnen und allen, die Ihnen in der Seelsorge anvertraut sind, Gottes Segen und Beistand.

Bleiben Sie gesund!

Ihr

+ Dr. Gebhard Fürst
Bischof

BO-Nr. 6075 – 22.11.21
PfReg. H 3.2

Gesetz zur Änderung der Vorschriften des § 50 Absatz 2, § 52 Absatz 2 und des § 54 der Ordnung für die Kirchengemeinden und örtlichen kirchlichen Stiftungen – Kirchengemeindeordnung/KGO – zum Zwecke der Anpassung an die besonderen Gegebenheiten aufgrund der Corona-Pandemie – Verlängerung der Wirkungsdauer

Die unveränderte Lage der Coronavirus-Pandemie erfordert zur Sicherstellung der Entscheidungsfähigkeit der Kirchengemeinderäte, Pastoralräte und Gesamtkirchengemeinderäte eine erneute Verlängerung der befristeten Änderungen der Kirchengemeindeordnung. Deshalb wird gemäß can. 8 § 2 CIC mit sofortiger Wirkung verfügt, dass die §§ 50 Abs. 2, 52 Abs. 2 und 54 KGO über den 31. Dezember 2021 hinaus in der Fassung des Dekrets vom 15. Mai 2020 (vgl. KABl. 2020, S. 183) in Kraft bleiben. Dieses Gesetz tritt erst mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.

Die Verlängerung der Wirkungsdauer ist im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Rottenburg-Stuttgart bekannt zu machen.

Rottenburg, den 22. November 2021

+ Dr. Gebhard Fürst
Bischof

BO-Nr. 5822 – 09.11.21
PfReg. D 7.1

Erlass des Generalvikars zum Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) zur Veröffentlichung von Sakramentsspendungen sowie Alters- und Ehejubiläen, Geburten, Weihe-, Priester- und Ordensjubiläen und Sterbefällen – (Jubiläumsordnung)

Präambel

Es gehört zu den Aufgaben der Kirche und liegt zugleich im kirchlichen Interesse, die Gläubigen über die Spendung von Sakramenten, festlich begangene Jahrestage und Jubiläen sowie über freudige und schmerzliche Ereignisse zu informieren, um dadurch einerseits die Gemeinschaft der Gläubigen zu stärken und die Anteilnahme am Leben der Gläubigen in den Pfarreien, Gemeinden und weiteren Orten kirchlichen Lebens zu fördern, andererseits die Dienstgemeinschaft zu stärken und den Dienstnehmern, Priestern und Ordensleuten Wertschätzung entgegen zu bringen.

Gemäß § 56 des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) vom 24. Mai 2018, veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Rottenburg-Stuttgart (KABl. 2018, Nr. 4, S. 69 ff.), i. V. m. can. 31 Codex Iuris Canonici (CIC) und in Anlehnung an die Vorschriften des Bundesmeldegesetzes erlässt der Generalvikar zur Durchführung von § 6 Abs. 1 Buchstabe f) KDG folgende Regelungen (Jubiläumsordnung):

§ 1
Veröffentlichung personenbezogener Daten von Geistlichen, Ordensleuten und im pastoralen Dienst Mitarbeitenden

(1) Zu Alters- und Weihejubiläen, Ordens- und Priesterjubiläen darf das jeweilige Ereignis, das jeweilige Datum, der Vor- und Nachname der betroffenen Person sowie ggf. deren Wohnort (nicht die Straße) in den kircheneigenen Printmedien und kirchlichen Publikationsorganen, insbesondere in den Pfarr- und Gemeindebriefen, im Kirchlichen Amtsblatt und im Kirchlichen Sonntagsblatt sowie auf den Websites der beteiligten kirchlichen Stellen, veröffentlicht werden.

(2) Ein Altersjubiläum ist der 70. Geburtstag und jeder weitere fünfte Geburtstag und ab dem 90. Geburtstag dieser und jeder darauffolgende Geburtstag.

(3) Weihejubiläen sind das 25. Weihejubiläum sowie jedes weitere fünfte Weihejubiläum.

(4) Absatz 3 gilt für Priester- und Ordensjubiläen entsprechend.

(5) Darüber hinaus gilt Abs. 1 entsprechend für die im pastoralen Dienst Mitarbeitenden hinsichtlich der Veröffentlichung von

a) Altersjubiläen, entsprechend Absatz 2;

b) Dienstjubiläen, entsprechend Absatz 3.

§ 2
Geburt, Taufe, Erstkommunion, Firmung, Trauung sowie Alters- und Ehejubiläen von Mitgliedern der Kirchengemeinden

(1) Bei Geburt, Taufe, Erstkommunion, Firmung, Trauung sowie Alters- und Ehejubiläen können die Namen der betroffenen Personen und ggf. deren Wohnort (nicht die Straße) sowie der Tag und die Art des Ereignisses in den kircheneigenen Printmedien und kirchlichen Publikationsorganen, insbesondere in den Pfarr- und Gemeindebriefen und auf den Websites der Kirchengemeinden, Gesamtkirchengemeinden und Seelsorgeeinheiten, veröffentlicht werden.

(2) Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 90. Geburtstag dieser und jeder darauffolgende Geburtstag.

(3) Ehejubiläen sind das 25., 50. und jedes weitere 5. Ehejubiläum.

§ 3
Widerspruchsrecht

(1) Gegen die Veröffentlichung von Jubiläen gemäß § 1 und von personenbezogenen Angaben gemäß § 2 hat die betroffene Person das Recht, jederzeit Widerspruch einzulegen.
Der Widerspruch ist schriftlich oder in sonstiger geeigneter Form bei der zuständigen Pfarrei oder der Meldestelle der Diözese einzureichen. Dieser und ggf. andere Sperrvermerke sind zu beachten.

(2) Auf das Widerspruchsrecht der betroffenen Person gegenüber den kirchlichen Stellen ist mindestens einmal jährlich in den Publikationsorganen der Pfarreien bzw. in den kircheneigenen Printmedien hinzuweisen. Der Hinweis ist im äußeren Erscheinungsbild von dem Rest des Textes der Veröffentlichung hervorzuheben. Ein bei der Pfarrei eingereichter Widerspruch ist unverzüglich der Meldestelle der Diözese mitzuteilen.

(3) Der Text, mit dem auf das Widerspruchsrecht hingewiesen wird, sollte folgenden Wortlaut haben:
„Gemäß Erlass des Generalvikars Nr. 5822, veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Rottenburg-Stuttgart (KABl. 2021, Nr. 15, S. 502) können Sakramentsspendungen sowie Alters- und Ehejubiläen, Geburten, Weihe-, Priester- und Ordensjubiläen mit Namen der betroffenen Person und ggf. deren Wohnort (nicht die Straße) sowie der Tag und die Art des Ereignisses in den kircheneigenen Printmedien und kirchlichen Publikationsorganen, insbesondere in den Pfarr- und Gemeindebriefen und auf den Websites der beteiligten kirchlichen Stellen, veröffentlicht werden, wenn die betroffenen Personen der Veröffentlichung insgesamt oder in bestimmten Medien nicht vorher schriftlich oder in sonstiger geeigneter Form bei der zuständigen Pfarrei oder bei der Meldestelle der Diözese widersprochen haben.“

§ 4
Weitere Veröffentlichungsmedien

Für weitere, über die genannten Medien hinausgehende Veröffentlichungen ist bei den betroffenen Personen eine gesonderte Einwilligung entsprechend den Regelungen des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) einzuholen.

§ 5
Meldestelle der Diözese und Datenübermittlung an Veröffentlichungsmedien

(1) Die Meldestelle der Diözese ist berechtigt, auf Anfrage einer der genannten Stellen die entsprechenden Daten zu übermitteln.

(2) Die Pfarreien sind berechtigt, die entsprechenden Daten an kirchliche Publikationsorgane zu übermitteln.

§ 6
Zweckbindung der Verarbeitung von personenbezogenen Daten

Die Daten dürfen ausschließlich zum Zweck der Veröffentlichung in den genannten kircheneigenen Printmedien und kirchlichen Publikationsorganen verwendet werden. Eine Verarbeitung darf nicht erfolgen, soweit ein Sperrvermerk eingetragen ist.

§ 7
Veröffentlichung von Sterbefällen

Bei Sterbefällen darf der Name, das Geburtsdatum und das Alter der/des Verstorbenen, der Todestag und der Hauptort der Kirchengemeinde/Gesamtkirchengemeinde in den kircheneigenen Printmedien und kirchlichen Publikationsorganen, insbesondere in den Pfarr- und Gemeindebriefen und auf den Websites der Kirchengemeinden, Gesamtkirchengemeinden und Seelsorgeeinheiten, veröffentlicht werden, allerdings nicht der konkrete Wohnort des Verstorbenen und nicht dessen Anschrift oder die Anschrift der Hinterbliebenen ohne deren Einwilligung.

§ 8
Inkrafttreten

(1) Dieser Erlass tritt mit seiner Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die „Bekanntmachung besonderer Ereignisse (Alters- und Ehejubiläen, Geburten, Sterbefälle, Ordens- und Priesterjubiläen usw.)“ vom 06.02.1986[1] (KABl. 1986, S. 418) außer Kraft.

Rottenburg, den 12. November 2021

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

[1] BO Nr. A 774 – 06.02.86

BO-Nr. 5985 – 18.11.21
PfReg. B 2.1

Neue Zuordnung der Gebietsreferenten für die Regionen bzw. Dekanate

Durch die Veränderungen im Domkapitel (BO-Nr. 4918 – 15.09.21) haben sich neue Zuordnungen der Gebietsreferenten für die Regionen bzw. Dekanate ergeben. Zudem wurden die Regionen II und III jeweils aufgeteilt. Die nachstehende Gesamtübersicht gilt ab dem 01.01.2022:

Region	Dekanate	Gebietsreferent	Stellvertreter
Region I	Stuttgart	Generalvikar Dr. Clemens Stroppel	Weihbischof Matthäus Karrer
Region II a	Böblingen Esslingen-Nürtingen Göppingen-Geislingen	Domkapitular Holger Winterholer	Domkapitular Dr. Klaus Krämer
Region II b	Ludwigsburg Mühlacker Rems-Murr	Domkapitular Dr. Klaus Krämer	Domkapitular Holger Winterholer
Region III a	Calw Freudenstadt Rottenburg	Domkapitular Andreas Rieg	Weihbischof Dr. Gerhard Schneider
Region III b	Balingen Rottweil Tuttlingen-Spaichingen	Weihbischof Dr. Gerhard Schneider	Domkapitular Andreas Rieg
Region IV	Heilbronn-Neckarsulm Hohenlohe Mergentheim Schwäbisch Hall	Weihbischof Thomas Maria Renz	Domkapitular Dr. Uwe Scharfenecker
Region V	Heidenheim Ostalb	Domkapitular Dr. Heinz Detlef Stäps	Weihbischof Matthäus Karrer
Region VI	Biberach Ehingen-Ulm Reutlingen-Zwiefalten Saulgau	Domkapitular Dr. Uwe Scharfenecker	Weihbischof Thomas Maria Renz
Region VII	Allgäu-Oberschwaben Friedrichshafen	Weihbischof Matthäus Karrer	Domkapitular Dr. Stäps

BO-Nr. 6145 – 25.11.21
PfReg. F 1.1 a 1

Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechts (Bistums-KODA)

Feststellung des Wahlergebnisses gemäß § 12 Abs. 2 Bistums-KODA Wahlordnung

Der Wahlvorstand hat das folgende Wahlergebnis endgültig festgestellt:

Wahlberechtigte: **23.038** Wahlbeteiligung in %: **22,56**

Fristgerecht eingegangene Wahlbriefe (23.11.2021, 16 Uhr): **5.198**

Vom Wahlvorstand zurückgewiesene Wahlbriefe: **95**

Zurückweisungsgründe:

1. Bei **17** Wahlbriefen war der Absender aufgrund des Wählerverzeichnisses nicht wahlberechtigt.
2. Bei **2** Wahlbriefen war kein Inhalt vorhanden.
3. Bei **1** Wahlbrief hatte der Wähler oder die Hilfsperson die vorgeschriebene persönliche Erklärung zur Briefwahl, Erklärung nach § 9 Abs. 2 Satz 3 Bistums-KODA-Wahlordnung, nicht unterschrieben.
4. Bei **5** Wahlbriefen war kein Stimmzettelumschlag benutzt worden, aber ein Stimmzettel enthalten.
5. Sonstige Gründe
   a) Bei **3** Wahlbriefen war der Absender nicht zu identifizieren.
   b) Bei **65** Wahlbriefen fehlte die persönliche Erklärung.
   c) Bei **2** Wahlbriefen war kein grauer Stimmzettelumschlag enthalten.

Gesamtzahl Stimmzettel in der Wahlurne: **5.103**

Gültige Stimmzettel: **5.085**

Zu vergebende mögliche Stimmen: **50.850**

Davon vergebene Stimmen: **39.847**

Nicht vergebene Stimmen: **11.003**

Ungültige Stimmzettel: **18**

Die ungültigen Stimmzettel setzen sich wie folgt zusammen:

1. Bei **11** Stimmzetteln waren mehr als 10 Kandidaten angekreuzt.
2. Bei **7** Stimmzetteln lagen sonstige Bedenken vor.
   a) **2** Stimmzettel waren vollständig durchgestrichen,
   b) bei **5** Stimmzettel war der Wählerwille nicht eindeutig erkennbar.

	Kandidaten/Kandidatinnen	Stimmenzahl	Gewählt gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 Bistums-KODA Wahlordnung	Gewählt gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 Bistums-KODA Wahlordnung
Gruppe 1	Fischer-Romer, Nikolaus	2.381	X	
	Kriegisch, Tobias	1.396		
	Martins, Pedro	2.056		X
	Muck, Jürgen	1.181		
	Nagel, Regina	2.397	X	
	Opalke, Michael	1.412		
	Wolf, Matthias	1.462		
Gruppe 2	Bühler, Karl	1.914		
	Eberhardt, Horst	929		
	Nadler, Antje	1.612		
	Riediger, Thomas	913		
	Rücker, Meike	2.570	X	
	Zieger, Simone	2.372	X	
Gruppe 3	Braiger, Achim	1.112		
	Kühner, Joachim	2.032	X	
	Raestrup, Ulrike	2.312	X	
	Schulz, Norbert	1.685		
Gruppe 4	Mink, Claudia	3.106		X
	Pranjic, Sanja	3.747	X	
	Sonntag, Cornelia	3.258	X	

Zu wählende Mitglieder: **10**

Wahlanfechtung

Die Wahl kann gemäß § 14 Abs. 1 Bistums-KODA-Wahlordnung innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses von jeder/jedem Wahlberechtigten und von jedem kirchliche Rechtsträger im Sinne des § 1 Absatz 1 und 2 Bistums-KODA-Ordnung beim Wahlvorstand schriftlich angefochten werden. Die Kontaktdaten des Wahlvorstandes sind unten angegeben.

Rottenburg, den 24. November 2021

Für den Wahlvorstand

Michaela Helm
Vorsitzende des Wahlvorstandes

Die Kontaktdaten des Wahlvorstandes lauten:

KODA-Wahlvorstand
c/o KODA-Geschäftsstelle
Postfach 9
72101 Rottenburg
Telefon: 07472 169-618
Telefax: 07472 169-631
E-Mail: wahlvorstand-dienstnehmer@koda.drs.de

Außerkraftsetzung von Dienstsiegeln

Folgende Pfarramtssiegel werden mit sofortiger Wirkung außer Kraft gesetzt:

BO-Nr. 5895 – 12.11.21
PfReg. D 5.5

Dienstsiegel des Katholischen Pfarramts St. Martinus Fridingen (Dekanat Tuttlingen-Spaichingen)

BO-Nr. 5896 – 12.11. 21
PfReg. D 5.5

Dienstsiegel des Katholischen Pfarramts St. Nikolaus von Flüe Meßstetten (Dekanat Balingen)

BO-Nr. 5897 – 12.11. 21
PfReg. D 5.5

Dienstsiegel des Katholischen Pfarramts St. Maria Unterdigisheim (Dekanat Balingen)

BO-Nr. 5936 – 16.11.21
PfReg. D 5.5

Dienstsiegel des Katholischen Pfarramts Heilig Kreuz Besigheim (Dekanat Ludwigsburg)

BO-Nr. 5937 – 16.11.21
PfReg. D 5.5

Dienstsiegel des Katholischen Pfarramts Heilig Kreuz Bönnigheim (Dekanat Ludwigsburg)

BO-Nr. 5938 – 16.11.21
PfReg. D 5.5

Dienstsiegel des Katholischen Pfarramts St. Christophorus Gemmrigheim (Dekanat Ludwigsburg)

Rottenburg, den 18. November 2021

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

Inkraftsetzung von Dienstsiegeln

Folgende Pfarramtssiegel werden mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt:

BO-Nr. 5898 – 12.11.21
PfReg. D 5.5

Dienstsiegel des Katholischen Pfarramts St. Martinus Fridingen (Dekanat Tuttlingen-Spaichingen)

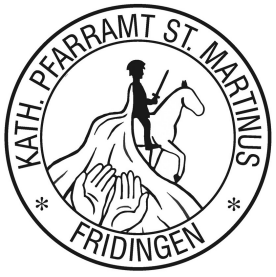

BO-Nr. 5899 – 12.11.21
PfReg. D 5.5

Dienstsiegel des Katholischen Pfarramts St. Nikolaus von Flüe Meßstetten (Dekanat Balingen)

BO-Nr. 5900 – 12.11.21
PfReg. D 5.5

Dienstsiegel des Katholischen Pfarramts St. Maria Unterdigisheim (Dekanat Balingen)

BO-Nr. 5940 – 16.11.21
PfReg. D 5.5

Dienstsiegel des Katholischen Pfarramts Heilig Kreuz Besigheim (Dekanat Ludwigsburg)

BO-Nr. 5941 – 16.11.21
PfReg. D 5.5

Dienstsiegel des Katholischen Pfarramts Heilig Kreuz Bönnigheim (Dekanat Ludwigsburg)

BO-Nr. 5942 – 16.11.21
PfReg. D 5.5

Dienstsiegel des Katholischen Pfarramts St. Christophorus Gemmrigheim (Dekanat Ludwigsburg)

Folgendes Dienstsiegel wird mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt:

BO-Nr. 5939 – 16.11.21
PfReg. D 11.1

Dienstsiegel der Katholischen Gesamtkirchengemeinde Mittlerer Neckar – Unterm Michaelsberg

Rottenburg, den 18. November 2021

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

BO-Nr. 6220 – 30.11.21
PfReg. Q

Warnung vor Kontaktaufnahme durch die koreanische Neureligion „Shincheonji“

Seit neuester Zeit gibt es verstärkt Berichte, dass die koreanische Neureligion „Shincheonji“ sich an kirchliche Einrichtungen wendet mit der Behauptung, eine ökumenische Kooperation im Bereich Klimaschutz, Friedensarbeit oder interreligiöser Dialog aufbauen zu wollen. Die Organisation tritt auch unter verschiedenen Decknamen wie beispielsweise „Zoomflixchurch“, „Life and Hope“ oder „International Peace Youth Group (IPYG)“ auf. Sie ist durch eine exklusivistisch-fundamentalistische Ausrichtung der Lehre, starke Endzeitbezogenheit, Neuoffenbarungsinhalte, eine starke Fixierung auf den Gründer und ein offensives Missionsverständnis geprägt. Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass eine Kooperation von Einrichtungen der Diözese Rottenburg-Stuttgart mit dieser Organisation nicht möglich ist.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die HA VII – Glaubensfragen und Ökumene, E-Mail: sekteninfo@bo.drs.de

Diözesanverwaltungsrat

BO-Nr. 5582 – 25.10.21

Katholisches Blinden- und Sehbehindertenwerk Baden-Württemberg e. V.

– Satzungsänderung –

Mit Schreiben vom 22. Juli 2021 beantragte der Vorstand des Vereins „Katholisches Blinden- und Sehbehindertenwerk Baden-Württemberg e. V. (KBSW BW)“ mit Sitz in Freiburg im Breisgau die aufsichtsrechtliche Zustimmung zur Satzungsänderung gemäß § 12 Abs. 3 der aktuell gültigen Satzung in der Fassung vom 16. Juni 2012. Die Delegiertenversammlung des Vereins hat im Rahmen eines schriftlichen Umlaufverfahrens im Zeitraum vom 24. Juni – 8. Juli 2021 die vom Vorstand vorgeschlagene Satzungsänderung bzw. Satzungsneufassung beschlossen.

Der Diözesanverwaltungsrat hat in seiner Sitzung am 27. September 2021 Herrn Bischof Dr. Fürst empfohlen, der durch die Delegiertenversammlung via Umlaufverfahren im Zeitraum vom 24. Juni – 8. Juli 2021 beschlossenen Satzungsänderung gemäß § 12 Abs. 3 der aktuell gültigen Satzung des Vereins „Katholisches Blinden- und Sehbehindertenwerk Baden-Württemberg e. V. (KBSW BW)“ entsprechend der vorgelegten Fassung vom 8. Juli 2021 zuzustimmen.

Bischof Dr. Fürst hat das Votum des Diözesanverwaltungsrats angenommen und der Satzungsänderung mit Unterschrift am 5. Oktober 2021 zugestimmt.

Die Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte männliche Form schließt adäquate andere Formen gleichberechtigt ein.

Rottenburg, den 28. Oktober 2021

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

Satzung Katholisches Blinden- und Sehbehindertenwerk Baden-Württemberg e. V.

§ 1 Name, Rechtsstellung, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

(1) Der Verein trägt den Namen „Katholisches Blinden- und Sehbehindertenwerk Baden-Württemberg e. V. (KBSW BW)“.

(2) Der Verein wurde als privater kirchlicher Verein von Gläubigen gemäß cc. 321 ff. Codex Iuris Canonici (CIC) errichtet. Durch die Eintragung in das Vereinsregister wurde dem Verein die Rechtspersönlichkeit nach Bürgerlichem Recht verliehen. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg i. Br. (VR 892) eingetragen.

(3) Der Verein kann örtliche, rechtlich unselbstständige Untergliederungen haben.

(4) Sitz des Vereins ist Freiburg i. Br.

(5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgabe

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe für Behinderte. Vorrangig ist der Verein auf der Grundlage des römisch-katholischen Bekenntnisses um die religiösen Angelegenheiten der katholischen blinden und sehbehinderten, taubblinden und hörsehbehinderten sowie mehrfachbehinderten blinden und sehbehinderten Menschen in der Erzdiözese Freiburg und Diözese Rottenburg-Stuttgart bemüht. Dies geschieht nach dem Prinzip der Selbsthilfe und überwiegend in ehrenamtlicher Arbeit. Der Verein setzt sich insbesondere für die Errichtung, die Erhaltung und den Ausbau aller Einrichtungen und das Abhalten von Veranstaltungen ein, die der religiösen Bildungsarbeit und der Beratung/Betreuung der katholischen blinden und sehbehinderten, taubblinden und hörsehbehinderten sowie mehrfachbehinderten blinden und sehbehinderten Menschen in der Erzdiözese Freiburg und Diözese Rottenburg-Stuttgart dienen. Die Betreuung des genannten Personenkreises umfasst eine Begleitung und Unterstützung in wesentlichen Lebensfragen. Es handelt sich nicht um die gesetzliche Betreuung gemäß §§ 1896 ff. BGB. Der Verein fördert die Teilnahme an vorgenannten Veranstaltungen insbesondere für den o. g. Personenkreis, welcher sozial und wirtschaftlich hilfsbedürftig im Sinne des SGB XII ist.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

a) die Eingliederung des o. g. Personenkreises in das aktive Leben der Pfarr-/Kirchengemeinden;

b) die Organisation (Vorbereitung, Mitgestaltung) und Durchführung von Gottesdiensten und anderen religiösen Veranstaltungen für den o. g. Personenkreis sowie die Förderung religiöser Bildungsarbeit und des Apostolats. Durch die Veranstaltungen soll der obengenannte Personenkreis befähigt werden,

- aus der Kraft des Glaubens zu leben und sich im Handeln am Geist Jesu Christi zu orientieren,
- das Selbstwertgefühl zu stärken und
- sich gegenseitig zu ermutigen und zu unterstützen;

c) die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 AO.

(3) Über seine Zwecksetzung versteht sich der Verein als Lebens- und Wesensäußerung der Katholischen Kirche, der er zugeordnet ist. Er dient mit diesem Zweck der kirchlich-karitativen Aufgabenerfüllung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnüt-

zige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Notwendige Auslagen werden auf Nachweis erstattet.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen Auslagen und Aufwendungen.

§ 4
Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und/oder juristische Person werden, die gewillt ist, die Tätigkeit des Vereins zu fördern. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter durch schriftliche Mitteilung. Der Antrag kann mit oder ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Widerspruch zur nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung eingelegt werden.

(2) Es werden keine Mitgliedsbeiträge erhoben.

(3) Die Mitgliedschaft endet

a) mit dem Tod des Mitglieds; bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit,

b) wenn ein Mitglied gegenüber dem Vorsitzenden seinen Austritt schriftlich erklärt. Der Austritt kann ohne Einhaltung einer Frist erfolgen,

c) durch Ausschluss eines Mitglieds wegen eines dem Zweck und den Aufgaben des Vereins schädlichen Verhaltens oder dem Ansehen der Kirche schädlichen Verhaltens,

d) durch Ausschluss bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann anzunehmen, wenn das Mitglied wiederholt oder schwerwiegend gegen Ziele des Vereins verstößt.

(4) Ein Mitglied kann gemäß Abs. 3 lit. c) und d) durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, nachdem es, unter Setzung einer angemessenen Frist, Gelegenheit erhalten hat, im Gespräch mit dem Vorstand oder schriftlich zu den Beanstandungen Stellung zu nehmen. Gegen den Beschluss des Vorstands kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb eines Monats nach Zustellung des schriftlichen Bescheids, der eine Begründung beinhaltet, Widerspruch bei der Delegiertenversammlung einlegen, die über den Ausschluss endgültig entscheidet. Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Rechte und Pflichten des Mitglieds.

§ 5
Gliederung

(1) Der Verein gliedert sich in die beiden Diözesangruppen der

- Erzdiözese Freiburg und der
- Diözese Rottenburg-Stuttgart.

Die Diözesangruppen sind in Regionalgruppen je nach örtlichen Verhältnissen unterteilt. Die Diözesan- und Regionalgruppen sind rechtlich nicht selbstständig.

(2) Dem Regionalgruppenleiter obliegt die Betreuung/Beratung der jeweils der Regionalgruppe zugewiesenen Vereinsmitglieder und ratsuchenden Personen im Sinne von § 2 dieser Satzung. Die Vereinsmitglieder gehören i. d. R. derjenigen Regionalgruppe an, in deren Bezirk sie ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt haben. Selbiges gilt für die Betreuung/Beratung von Nicht-Vereinsmitgliedern.

(3) Die Regionalgruppe wird von dem Regionalgruppenleiter – im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter – geführt. Der Regionalgruppenleiter und ein Stellvertreter werden jeweils von der Regionalgruppe aus ihrer Mitte für vier Jahre gewählt. Der Regionalgruppenleiter sollte blind oder sehbehindert sein. Scheidet einer der beiden vor Ablauf der Amtsperiode aus, so erfolgt eine Nachwahl durch die Regionalgruppe für die restliche Amtsperiode. Über die Wahl ist ein Protokoll anzufertigen und dem Vorsitzenden zu übersenden. Der Regionalgruppenleiter bzw. sein Stellvertreter kann von der Regionalgruppe in begründeten Fällen abgewählt werden. Vor einer diesbezüglichen Beschlussfassung der Regionalgruppe ist dem Regionalgruppenleiter bzw. seinem Stellvertreter unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, im Gespräch mit der Regionalgruppe oder schriftlich zu den Beanstandungen Stellung zu nehmen. Gegen den Beschluss der Regionalgruppe kann der abgewählte Regionalgruppenleiter bzw. sein Stellvertreter schriftlich Widerspruch einlegen, gerichtet an den Vorstand. Wenn der Betroffene Widerspruch einlegt, wird in der nächstmöglichen Delegiertenversammlung darüber abschließend entschieden. Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Rechte und Pflichten des Regionalgruppenleiters bzw. seines Stellvertreters.

(4) Die Regionalgruppe wird i. d. R. von einem Blindenseelsorger aus der Region geistlich begleitet.

§ 6
Vereinsorgane

(1) Organe des Vereins sind

- die Delegiertenversammlung,
- der Vorstand.

(2) Der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende haben der römisch katholischen Kirche anzugehören. Über Ausnahmen entscheidet der Bischof der Diözese Rottenburg-Stuttgart auf begründeten Antrag hin.

(3) Die übrigen Vorstandsmitglieder haben mindestens einer Kirche anzugehören, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) ist.

(4) Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben zusätzliche beratende Gremien einrichten oder Beauftragte berufen. Die Arbeit dieser Gremien und Beauftragten endet mit der Erfüllung ihrer Aufgabe oder mit Auflösung bzw. Abberufung durch den Vorstand.

§ 7
Delegiertenversammlung

(1) Die ordentliche Delegiertenversammlung findet mindestens einmal jährlich und im Übrigen sooft das Interesse des Vereins es erfordert statt. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung kann in dringenden Fällen einberufen werden. Sie ist einzuberufen, wenn der Vorstand, ein Drittel der gewählten Delegierten, der Bischof der Diözese Rottenburg-Stuttgart oder ein Zehntel der Vereinsmitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich fordert.

(2) Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus den Delegierten der Regionalgruppen, den Regionalgruppenleitern oder deren Stellvertreter sowie den Mitgliedern des Vorstands. Jede Regionalgruppe wählt zur Delegiertenversammlung auf je angefangene zwanzig Mitglieder der Regionalgruppe (Stand zu Beginn des Wahljahres) einen Delegierten. Außerdem sind für den Verhinderungsfall jeweils ein bis zwei Ersatzdelegierte zu wählen. Als Delegierte können nur Vereinsmitglieder gewählt werden. Die Delegierten werden für vier Jahre gewählt.

(3) Mit beratender Stimme nehmen an den Delegiertenversammlungen die Mitglieder des Geistlichen Beirats teil.

(4) Die Einberufung ordentlicher und außerordentlicher Delegiertenversammlungen erfolgt durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich oder textförmlich mit einer Frist von mindestens drei Wochen unter Bekanntgabe von Ort, Tag, Zeit, Form der Versammlung und der vorläufigen Tagesordnung. Der Tag der Versammlung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt. Die Tagesordnung wird durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Vorsitzenden, festgelegt.

(5) Anträge, die auf die Tagesordnung der Delegiertenversammlung gesetzt werden sollen, sind von den Delegierten mindestens fünf Wochen vor der Delegiertenversammlung schriftlich beim Vorsitzenden, im Verhinderungsfall beim stellvertretenden Vorsitzenden, einzureichen. Über Anträge, die während der Delegiertenversammlung auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, kann die Delegiertenversammlung nur beschließen, wenn die Mehrheit der anwesenden Delegierten die Beschlussfassung ausdrücklich zulässt.

(6) Die Delegiertenversammlung wird von dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet.

(7) Die Delegiertenversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende, kann Gäste zulassen.

§ 8
Aufgaben der Delegiertenversammlung

(1) Die Delegiertenversammlung ist das oberste beschlussfassende und kontrollierende Vereinsorgan und grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig. Sie beschließt über die Grundsätze und Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins.

(2) Im Rahmen von Abs. 1 hat die Delegiertenversammlung insbesondere folgende Zuständigkeiten:

a) Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder (Vorsitzender, Stellvertreter, Schatzmeister sowie bis zu vier Beisitzer),

b) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes,

c) Entlastung des Vorstandes unter Berücksichtigung des § 34 BGB,

d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Änderung des Vereinszwecks,

e) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins sowie über Maßnahmen im Sinne des Umwandlungsgesetzes,

f) Beschlussfassung über die ihr vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegten Angelegenheiten,

g) Kontrolle des Vorstands,

h) Entlastung des Vorstands,

i) Feststellung des Jahresabschlusses,

j) Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan,

k) Wahl einer Ersatzperson für ein vorzeitig aus dem Amt ausgeschiedenes Vorstandsmitglied für den Rest der Amtszeit,

l) Beschlussfassung über den Widerspruch gegen die Verweigerung der Aufnahme oder den Ausschluss eines Vereinsmitglieds,

m) Beschlussfassung über den vom abgewählten Regionalgruppenleiter bzw. stellvertretenden Regionalgruppenleiter eingelegten Widerspruch gem. § 5 Abs. 3,

n) Wahl eines Abschlussprüfers; Bestimmung von Art und Umfang des Prüfauftrags,

o) Genehmigung der Geschäftsordnung für den Vorstand.

(3) In Angelegenheiten, die den Vorstand betreffen, haben sich die Delegierten, die als Vorstandsmitglieder fungieren, ihrer Stimme zu enthalten.

§ 9
Beschlussfassung der Delegiertenversammlung

(1) Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse in der Regel in Präsenzsitzungen.

(2) Die Delegiertenversammlung kann in Abweichung von Abs. 1 Beschlüsse auch im Wege der Video-/Telefonkonferenz oder in hybrider Sitzung fassen, sofern mehr als die Hälfte der Delegierten der vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall der vom stellvertretenden Vorsitzenden, nach seinem Ermessen ausgewählten Form der Abstimmung zustimmt. Die Zustimmung ist spätestens eine Woche vor Einladung zur Video-/Telefonkonferenz oder hybrider Sitzung gegenüber dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall gegenüber dem stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich oder textförmlich zu erteilen. Auf das Abhalten einer Sitzung im Wege der Video-/Telefonkonferenz oder in hybrider Sitzung ist im Einladungsschreiben explizit hinzuweisen. Für die inhaltliche Beschlussfassung gilt Abs. 4 Sätze 1, 3 und 4 entsprechend.

(3) Bei ordnungsgemäßer Einladung ist die Delegiertenversammlung beschlussfähig, wenn mehr als die

Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende, verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Delegiertenversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

(4) Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der erschienenen Delegierten, soweit in der Satzung nichts anderes geregelt ist. Dies gilt auch für die Beschlussfassung im Umlaufverfahren (schriftliche Abstimmung oder Abstimmung durch unterzeichnetes Telefax bzw. unterzeichneten E-Mail-Anhang), sofern alle Delegierten der Beschlussfassung im Umlaufverfahren zustimmen. Jeder Delegierte hat nur eine Stimme.

(5) Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 10
Vorstand

(1) Der Vorstand leitet den Verein. Er besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und bis zu vier Beisitzern. Diese müssen Vereinsmitglieder sein. Zwei Drittel seiner Mitglieder müssen Blinde oder Sehbehinderte sein. Die vom Vorstand berufenen Beauftragten (z. B. für Jugendliche und junge Erwachsene) sowie die Mitglieder des Geistlichen Beirats nehmen an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

(2) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 1 S. 2 BGB. Beide vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich je allein.

(3) Die Mitglieder des Vorstands werden jeweils einzeln von der Delegiertenversammlung gewählt und abgewählt. Die Amtsperiode eines Vorstandsmitglieds beträgt vier Jahre. Die Bestellung der (wieder-)gewählten Vorstandsmitglieder bedarf der Bestätigung des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart.

(4) Der Vorstand soll, ohne Schatzmeister, je zur Hälfte aus Mitgliedern der Erzdiözese Freiburg und der Diözese Rottenburg-Stuttgart bestehen. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Vorstands sollen nicht derselben Diözese angehören.

(5) Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet nach Ablauf der Amtszeit. Das Vorstandsmitglied bleibt in diesem Fall solange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist. Das Amt endet weiter durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist, oder durch Tod.

(6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig, d. h. vor Ablauf seiner Amtsperiode, aus, so rückt die von der Delegiertenversammlung gewählte Ersatzperson für die Dauer der restlichen Amtsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds nach. Die Bestellung der gewählten Ersatzperson bedarf der Bestätigung des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart.

(7) Ein Vorstandsmitglied kann von der Delegiertenversammlung aus wichtigem Grund abgewählt werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der Stimmen der Delegiertenversammlung. Dem betroffenen Vorstandsmitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 11
Aufgaben des Vorstands

(1) Der Vorstand ist als ausführendes Organ für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder durch Gesetz der Delegiertenversammlung zugewiesen sind. Dazu gehören insbesondere:

a) Führung der laufenden Geschäfte,

b) Verwirklichung der satzungsmäßigen Aufgaben und Ziele des Vereins,

c) Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung,

d) Vorbereitung der Sitzungen des Vorstands und der Delegiertenversammlung mit Aufstellung der Tagesordnung und Einberufung der Sitzungen,

e) Verwaltung des Vereinsvermögens,

f) Aufstellung eines Wirtschaftsplans für jedes Geschäftsjahr,

g) Erstellung und Vorlage des Jahresabschlusses an die Delegiertenversammlung,

h) Erstellung und Vorlage des Tätigkeitsberichts an die Delegiertenversammlung,

i) Beschlussfassung über die Vereinsmitgliedschaft,

j) Vorlage des vom abgewählten Regionalgruppenleiter bzw. stellvertretenden Regionalgruppenleiter eingelegten Widerspruchs an die Delegiertenversammlung,

k) Festsetzung der Höhe der Finanzmittel, die den Regionalgruppen zur Durchführung ihrer Arbeit zugewiesen werden,

l) Einrichtung und Auflösung beratender Gremien,

m) Berufung und Abberufung von Beauftragten.

(2) In Angelegenheiten, für die die Delegiertenversammlung verantwortlich ist, kann der Vorstand der Delegiertenversammlung Vorschläge für deren Beschlussfassung unterbreiten.

§ 12
Beschlussfassung des Vorstands

(1) Beschlüsse des Vorstands werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Sie bedürfen der Schriftform.

(2) Sitzungen werden vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, mit einer Frist von 3 Wochen schriftlich oder textförmlich unter Angabe von Ort, Tag, Zeit, Form der Sitzung und Tagesordnung einberufen. Der Tag der Sitzung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist auf bis zu 8 Tage verkürzt werden.

(3) Auf die Einhaltung der Fristen und Formvorschriften kann verzichtet werden, sofern sich alle Mitglieder des Vorstands hiermit einverstanden erklären.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter.

(5) Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(6) Der Vorstand kann in Abweichung von Abs. 1 Beschlüsse auch im Wege der Video-/ Telefonkonferenz oder in hybrider Sitzung fassen, sofern mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder der vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall der vom stellvertretenden Vorsitzenden, nach seinem Ermessen ausgewählten Form der Abstimmung zustimmt. Die Zustimmung ist spätestens eine Woche vor Einladung zur Video-/ Telefonkonferenz oder in hybrider Sitzung gegenüber dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall gegenüber dem stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich oder textförmlich zu erteilen. Auf das Abhalten einer Sitzung im Wege der Video-/ Telefonkonferenz oder in hybrider Sitzung ist im Einladungsschreiben explizit hinzuweisen. Für die inhaltliche Beschlussfassung gilt Abs. 5 entsprechend.

(7) Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse des Vorstands, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, auch schriftlich, durch unterzeichnetes Telefax oder unterzeichneten E-Mail-Anhang gefasst werden (Umlaufverfahren), sofern alle Vorstandsmitglieder zu dieser Art der schriftlichen oder textförmlichen Abstimmung ihre Zustimmung erteilen. Die Zustimmung kann zusammen mit der Stimmabgabe erteilt werden. Für die inhaltliche Beschlussfassung im Umlaufverfahren gilt Abs. 5 entsprechend.

(8) Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende, vollzieht die Beschlüsse des Vorstands, soweit im Beschluss nichts anderes bestimmt ist.

§ 13
Geistlicher Beirat

Zur Förderung und Begleitung des geistlichen Lebens wird im Verein „Katholisches Blinden- und Sehbehindertenwerk Baden-Württemberg e. V." ein Geistlicher Beirat eingerichtet. Er setzt sich aus den Diözesanblindenseelsorgern der Erzdiözese Freiburg, der Diözese Rottenburg-Stuttgart und den regionalen Blindenseelsorgern zusammen.

§ 14
Protokolle und Wahlverfahren

(1) Über die Delegiertenversammlungen und Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist vom jeweiligen Vorsitzenden des Gremiums, im Verhinderungsfall vom Stellvertreter und von dem Schriftführer, der jeweils zu Beginn der Sitzung vom Gremium zu bestellen ist, zu unterzeichnen. Die Niederschrift soll folgende Feststellungen enthalten: Ort, Tag, Zeit und Form der Beschlussfassung, die Person des Sitzungsleiters, die Namen der anwesenden bzw. teilnehmenden Mitglieder/ Delegierten, den Inhalt der Entscheidungen und die einzelnen Abstimmungsergebnisse. Von der Delegiertenversammlung und den Vorstandssitzungen erhalten deren Mitglieder sowie der Geistliche Beirat und die Beauftragten je eine Ausfertigung.

(2) Wahlen sind auf Verlangen von 1/4 der Delegierten oder der der jeweiligen Regionalgruppe zugehörigen Vereinsmitglieder schriftlich und geheim durchzuführen.

(3) Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

§ 15
Kirchliche Aufsicht

(1) Der Verein steht unter kirchlicher Aufsicht gemäß c. 323 ff. CIC. Die Aufsicht wird wahrgenommen durch den Bischof der Diözese Rottenburg-Stuttgart.

(2) Der Zustimmung des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart bedarf gemäß c. 299 § 3 CIC die Änderung der Satzung, vornehmlich die Änderung des Vereinszwecks.

(3) Zustimmungspflichtige Tatbestände werden erst mit Zustimmung des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart wirksam. Ihre vorherige Vollziehung ist unzulässig und unwirksam.

(4) Der Verein hat der kirchlichen Aufsicht innerhalb von sieben Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahres einen (geprüften) Jahresabschluss unaufgefordert vorzulegen. Der Wirtschaftsplan ist innerhalb von vier Monaten nach Beginn des Geschäftsjahres bei der kirchlichen Aufsicht einzureichen.

(5) Die Auflösung des Vereins ist der kirchlichen Aufsicht zeitnah anzuzeigen.

(6) Der Verein wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes in ihrer jeweiligen Fassung an.

§ 16
Satzungsänderung, Zweckänderung, Auflösung und Liquidation

(1) Die Änderung der Satzung und des Zwecks des Vereins bedarf der Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen der Delegierten.
Die vorläufige Tagesordnung der Delegiertenversammlung muss auf die geplante Satzungsänderung bzw. Zweckänderung hinweisen. Der Wortlaut der vorgesehenen Satzungs- bzw. Zweckänderung ist beizufügen.

(2) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einzuberufenden Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen der Delegierten beschlossen werden.

(3) Liquidatoren sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter, falls die Delegiertenversammlung keine anderen Liquidatoren wählt.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach Erfüllung aller Verpflichtungen verbleibende Vermögen je zur Hälfte der Erzdiözese Freiburg und der Diözese Rottenburg-Stuttgart zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben, möglichst für den in § 2 verankerten Vereinszweck.

§ 17
Anzeigepflicht gegenüber der zuständigen Finanzbehörde

Beschlüsse über Satzungsänderungen oder über die Auflösung oder Umwandlung des Vereins sind der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen. Beschlüsse über Satzungsänderungen dürfen erst gefasst werden, wenn die zuständige Finanzbehörde vorher bestätigt hat, dass durch die Satzungsänderungen die Gemeinnützigkeit des Vereins nicht berührt wird.

§ 18
Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister. Die Änderung ist von dem Vorstand zur Eintragung anzumelden.

§ 19
Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Zustimmung des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart und mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

BO-Nr. 5582
G e n e h m i g t
Rottenburg, den 28.10.2021
Diözesanverwaltungsrat
i. V.
Dr. Rebecca Schaller
Ltd. Direktorin i. K.

Personalangelegenheiten

Neue Generalleitung im Kloster Brandenburg

Das Generalkapitel der Immakulataschwestern vom Seraphischen Apostolat hat am 6. September 2021 unter dem Vorsitz von Weihbischof Thomas Maria Renz ihre Generalleitung für die nächsten sechs Jahre gewählt. Zur Generaloberin wurde Schwester M. Josefine **Lampert** gewählt und als Generalrätinnen Schwester M. Sarah **Stephan**, Schwester M. Angelika **Hinderberger**, Schwester M. Stephanie **Rauch** und Schwester M. Raphaela **Bacher**.

Wohnungen für Ruhestandsgeistliche

Die Kath. Gesamtkirchengemeinde Bietigheim-Bissingen bietet im **Pfarrhaus Zum guten Hirten (Stadtteil Bissingen)** ab Frühjahr 2022 einem Ruhestandsgeistlichen eine schöne, geräumige Wohnung im EG an. Das Bad wird komplett renoviert. An der Pfarrwohnung befindet sich eine kleine Terrasse mit Garten. Ebenfalls zur Wohnung gehört eine Garage.

Das Pfarrhaus, EG, ist auch Sitz des Pfarrbüros, der Gesamtkirchenpflege und des Jugendreferenten.

Die Kirchengemeinde Zum Guten Hirten hat ca. 3.000 Katholiken und gehört zur Gesamtkirchengemeinde Bietigheim-Bissingen. Es besteht die Möglichkeit zur Mithilfe in der Seelsorge.

Auskünfte erhalten Sie gerne über die Gesamtkirchenpflege, Frau Deeg, Tel.: 07142 920383, oder per E-Mail: GKG.Bietigheim-Bissingen@kpfl.drs.de

Die katholische Kirchengemeinde **St. Johannes der Täufer in Wuchzenhofen** bietet in ihrem Pfarrhaus eine Wohnung für einen Ruhestandsgeistlichen an. Wuchzenhofen liegt im schönen Allgäu, gehört zur Seelsorgeeinheit Alpenblick, hat 308 Katholiken und gehört zum Dekanat Allgäu-Oberschwaben.

Das Pfarrhaus liegt in unmittelbarer Nähe der Kirche mitten im Dorf. Im EG befinden sich kirchliche Räumlichkeiten.

Die helle, lichtdurchflutete und geräumige Wohnung mit Wohnküche/Bad und separatem WC befindet sich im OG. Zusätzlich können Räumlichkeiten im Dachgeschoss mitgenutzt werden. Die Wohnung wurde im Frühjahr 2021 renoviert. Garage und ein schöner Garten sind vorhanden. Mithilfe in der Seelsorgeeinheit ist nach Absprache gerne möglich. Die Wohnung ist ab 1. Februar 2022 bezugsbereit.

Auskünfte und Informationen erteilt Ihnen gerne das Pfarramt der Seelsorgeeinheit, Tel.: 07561-3892 oder die Kirchenpflege, Tel.: 07561-7324 bzw. E-Mail: se.alpenblick@drs.de.

Mitteilungen

Neuregelung: Dienst im Bischöflichen Ordinariat und Bischöflichen Offizialat zwischen Weihnachten und Neujahr

Das Bischöfliche Ordinariat und das Bischöfliche Offizialat bleiben **vom 24. Dezember 2021 bis einschließlich 9. Januar 2022 geschlossen.**

Ab Montag, 10. Januar 2022, sind die Dienstgebäude unter Beachtung der derzeitigen Einschränkungen (kein öffentlicher Besucherverkehr) wieder geöffnet.

Wichtiger Hinweis zu einer gemeinsamen Aktion der Diözese und des Schwabenverlags für Mitglieder des Kirchengemeinderates

Gemeinsam mit dem Katholischen Sonntagsblatt hat die Diözese in den vergangenen Wochen eine Werbeaktion gestartet, die zugleich ein Zeichen der Wertschätzung der Diözesanleitung für die ehrenamtlich tätigen Kirchengemeinderätinnen und Kirchengemeinderäte der Diözese sein soll.

Alle Gemeinden unserer Diözese erhalten eine Aussendung mit Broschüren zur Weitergabe an die Kirchengemeinderatsmitglieder. Die Broschüre enthält ein spezielles **Angebot über den kostenfreien Bezug des Katholischen Sonntagsblattes oder alternativ einen Büchergutschein.**

Die Diözesanleitung unterstützt dieses Vorhaben, weil das Katholische Sonntagsblatt viele wertvolle Impulse bietet, die für das Ehrenamt im Kirchengemeinderat nützlich sind und das Sonntagsblatt auf seine Weise ein genuiner Kanal der kirchlichen Verkündigung ist.

Bitte unterstützen Sie uns bei der Verteilung der Broschüren an Ihre Kirchengemeinderäte. Das Angebot sollte jedem Kirchengemeinderatsmitglied zugänglich gemacht werden. Die Aktion kann darüber hinaus auch digital unter *kathsonntagsblatt.de/kgr* aufgerufen werden.

Rottenburg, den 17. November 2021

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

Kirchlicher Jugendplan 2022

Mit dem Online-Formular für den Kirchlichen Jugendplan 2022 können bis zum 19. Januar 2022 unter *bdkj.info/service/zuschuesse/antragsformular-kjp/* Zuschüsse für religiöse Bildungsmaßnahmen in der kirchlichen Jugendarbeit im Kalenderjahr 2022 beantragt werden.

Unter *bdkj.info/service/zuschuesse/* können auch die Richtlinien für den Kirchlichen Jugendplan abgerufen werden, die alle wichtigen Informationen zu den Fördervoraussetzungen und zum Verfahren enthalten. Nach Ablauf der Antragsfrist wird die Förderquote für den Kirchlichen Jugendplan 2022 berechnet und allen Antragsteller/innen mitgeteilt.

Förderung von mehrtägigen Tagen der Orientierung und eintägigen Orientierungstagen im Jahr 2022

Als alternative Fördermöglichkeit zum Kirchlichen Jugendplan stellen die Hauptabteilungen III – Jugend und IX – Schulen Zuschüsse für die Durchführung von mehrtägigen Tagen der Orientierung und eintägigen Orientierungstagen zur Verfügung. Zuschussberechtigt sind öffentliche Schulen sowie der BDKJ und seine Mitgliedsverbände bzw. Jugendorganisationen und die in der Diözese anerkannten außerschulischen Träger der Jugendarbeit, sofern sie mit einer öffentlichen Schule kooperieren. Weitere Informationen zur Fördermöglichkeit, insbesondere die Zuschussrichtlinie und Rahmenordnung, sind im Internet zu finden unter *bdkj.info/service/zuschuesse* unter der Überschrift *„Neuer Fördertopf TdO/OT“*. Unter diesem Link ist zudem das Online-Formular eingestellt, mit dem bis zum 19. Januar 2022 mehrtägige Tage der Orientierung und eintägige Orientierungstage im Jahr 2022 beantragt werden können. Nach Ablauf der Antragsfrist wird die Förderquote berechnet und allen Antragsteller/innen mitgeteilt.

Ausfall- und Stornokosten sowie abweichende Veranstaltungsformate

Sofern auch zukünftig aufgrund von Regelungen zur Vermeidung der Ausbreitung der Corona-Pandemie Veranstaltungen verschoben werden oder in einem abweichenden Veranstaltungsformat (z. B. web-basiert oder ohne vorgesehene Übernachtungen) stattfinden, können die entsprechenden Kosten unter Hinweis auf den ursprünglich geplanten Termin im Rahmen der Zuschussrichtlinien abgerechnet werden.

Obergrenze für die Bezuschussung ist der ursprünglich beantragte Zuschuss bzw. falls niedriger die tatsächlich angefallenen Kosten.

Auch Ausfall- oder Stornokosten sind zu belegen. Die Abrechnungen sollen mit den üblichen Verwendungsnachweisformularen erfolgen.

Angebote der Seelsorge für Pastorale Dienste/Priesterseelsorge in der Diözese Rottenburg-Stuttgart

Die ausführlichen Beschreibungen der Veranstaltungen finden Sie auf der Homepage unter seelsorge-pastorale-dienste.de und priesterseelsorge.de

Datum	Titel	Zielgruppe	Ort	Anmeldung
28.12.21–01.01.2022	Besinnliche Tage zum Jahreswechsel	Offenes Angebot, alle Pastoralen Dienste	Kloster Schöntal	Keb-hohenlohe@kloster-schoental.de Tel.: 07943 894335
23.–28.01.2022	„Leben aus dem Wort Gottes“ – Exerzitien	Priester und Diakone	Kloster Heiligkreuztal	Info@gzhkt.de Tel.: 07371 184-774/-776
13.–19.02.2022	Gesundheitswoche für Priester	Priester	Bad Wörishofen	Sebastianeum Bad Wörishofen Tel.: 08247 355105
02.–06.03.2022	Kurzexerzitien für Familien und Einzelne	Offenes Angebot, alle Pastoralen Dienste	Kloster Schöntal	Keb-hohenlohe@kloster-schoental.de Tel.: 07943 894335
06.–10.03.2022	Gesundheitstage für Pastoral- und Gemeindereferent/innen	Pastoral- und Gemeindereferent/innen	Bad Wörishofen	seelsorge-pastorale-dienste@drs.de Tel.: 0711 50530925
06.–11.03.2022	„Fratelli tutti“ – Exerzitien	Priester und Diakone	Tagungshaus Berg Moriah, Simmern/Ww.	Reservierung@bergmoriah.de oder bergmoriah.de/kontakt/
07.03.2022	Oasentag „Die christliche Hoffnung in Krisenzeiten bezeugen“	Priester und Diakone	Christkönigshaus Stuttgart	priesterseelsorge@drs.de Tel.: 0711 50530925
18.–19.03.2022	Stimmig werden, stimmig sein	Männer und Frauen im Pastoralen Dienst, Priester, Diakone	Haus Lebensquell, Schramberg	seelsorge-pastorale-dienste@drs.de Tel.: 0711 50530925
21.–24.03.2022	Kurzexerzitien mit Pfarrer Josef Alber	Alle Pastoralen Dienste	Kloster Heiligkreuztal	Info@gzhkt.de Tel.: 07371 184-774/-776
25.03.2022	Theologisch-spiritueller Einkehrtag „Eucharistie mit geistlichem Gewinn feiern“	Alle Pastoralen Dienste	Kloster Heiligkreuztal	Info@gzhkt.de Tel.: 07371 184-774/-776
27.03.–02.04.2022	Kneippsche Gesundheitswoche für Diakone	Diakone	Bad Wörishofen	Kneipp-Kurhaus St. Josef Tel.: 08247 308201
28.03.2022	Oasentag „Die christliche Hoffnung in Krisenzeiten bezeugen“	Priester und Diakone	Kloster Reute	priesterseelsorge@drs.de Tel.: 0711 50530925
28.03.–03.04.2022	Unterbrechungszeiten im Alltag – online			
31.03.–03.04.2022	Mit anderen Worten: Poesie und Spiritualität. Das geistliche Potential moderner Lyrik für das eigene Leben entdecken!“	Alle Pastoralen Dienste, Religionslehrer/innen	Bildungsforum Untermarchtal	Anmeldung über rpi-stuttgart.de/angebote.html oder RPI-Stuttgart, rpi.stuttgart@drs.de

Angebote der Diözesanstelle Berufe der Kirche

Infotag Pastorale Berufe und Religionslehrer/in

Sie überlegen sich, ob ein pastoraler Beruf das Richtige für Sie ist? Oder Sie spielen mit dem Gedanken, das Fach Religion zu unterrichten? Dann sind Sie an diesem Tag richtig bei uns. Denn hier berichten Personen, die in Kirchengemeinde oder Schule eingesetzt sind, von ihrem Berufsalltag und beantworten Ihre Fragen. Verantwortliche für die Ausbildung zu Gemeinde- oder Pastoralreferent/in, Priester oder Religionslehrer/in informieren über Voraussetzungen und Ausbildungsverläufe. Und ganz nebenbei können Sie andere Personen kennen lernen, die sich in einer ähnlichen Situation befinden.

Termin: Freitag, 28.01.2022, 10:00 bis 16:00 Uhr

Anmeldung bis Freitag, 21.01.2022

Ort: Johanneum in Tübingen

Leitung: Bernhard Wuchenauer

Kosten: keine

Diözesanstelle Berufe der Kirche
Brunsstr. 19, 72074 Tübingen
Tel.: 07071 569-448 (Sekretariat: Frau Tollkühn)
E-Mail: berufe-der-kirche@drs.de
Internet: berufe-der-kirche-drs.de

Kompetenztraining für Frauen 2022 – Frauen für Frauen – eine Fortbildungsreihe für Frauen, die Gruppen, Teams und Kurse leiten (wollen)

Basiskurs Gruppen- und Methodenkompetenz

Datum: 9 Tage: 01.–03.04.2022 und 13.–15.05.2022 und 01.–03.07.2022

Ort: Kath. Tagungs- und Jugendhaus Wernau und Johann-Baptist-Hirscher-Haus Rottenburg

Referentinnen: Edith Lauble, Johanna Rosner-Mezler, Dorothee Kluth

Preis: 300,00 € zzgl. Unterkunft und Verpflegung

Anmeldung bis 03.03.2022
Diözese Rottenburg-Stuttgart, Fachbereich Frauen, Jahnstraße 30, 70597 Stuttgart, Tel.: 0711 9791-1050/-4762, E-Mail: frauen@bo.drs.de mit dem Anmeldeabschnitt vom Flyer oder Online-Anmeldung unter: kirche-und-gesellschaft.drs.de/frauen/fortbildungen.html

Gruppenprozesse verstehen und inhaltliche Angebote planen und durchführen lernen

Inhaltliche Schwerpunkte:

- **Gruppe als Lernfeld:** Reflexion eigener Gruppenerfahrungen/Gruppenphasen und Gestaltungsmöglichkeiten/Entscheidungs- und Konfliktsituationen/Rollen und Dynamik in Gruppen
- **Themenzentrierte Interaktion kennenlernen und als theoretische Grundlage bei Gruppenprozessen nutzen**
- **Planen inhaltlicher Angebote:** Teilnehmerorientierung/Planungsvariablen/Planungsraster/Zusammenhang von Ziel, Inhalt, Methode/Methodenvielfalt/ eigenes Angebot planen und durchführen mit Rückmeldung

Grundlage ist die Themenzentrierte Interaktion (TZI)

Basiskurs Leitungskompetenz

Datum: 6 Tage: 25.–27.11.2022 und 09.–11.12.2022

Ort: Christkönigshaus Stuttgart

Referentinnen: Edith Lauble, Johanna Rosner-Mezler, Dorothee Kluth

Preis: 200,00 € zzgl. Unterkunft und Verpflegung

Anmeldung bis 01.11.2022
Diözese Rottenburg-Stuttgart, Fachbereich Frauen, Jahnstraße 30, 70597 Stuttgart, Tel.: 0711 9791-1050/-4762, E-Mail: frauen@bo.drs.de mit dem Anmeldeabschnitt vom Flyer oder Online-Anmeldung unter: kirche-und-gesellschaft.drs.de/frauen/fortbildungen.html

Leitung in Gruppen verstehen und Leitungsverhalten im Gruppenprozess steuern lernen

Inhaltliche Schwerpunkte:

- **Leitung in Gruppen:** eigene Leitungsgeschichte/ Leitungsstile/Normen und Werte/Leitungsinterventionen/Wahrnehmung und Kommunikation/Moderation/ Selbst- und Fremdwahrnehmung/Feedback
- **Themenzentrierte Interaktion kennenlernen und als theoretische Grundlage beim Leiten von Gruppen nutzen**
- **Störungen in Gruppensituationen:** Fälle aus der Praxis bearbeiten/kollegiale Beratung/Konfliktbearbeitung

Grundlage ist die Themenzentrierte Interaktion (TZI)

Islam im Plural

Ein Qualifikationsangebot für einen differenzierten Umgang mit dem Islam und seinen Richtungen.

Integration stellt sich als eine schwierige Aufgabe dar, weil mit vielen Unbekannten gearbeitet wird. Nicht nur die Kultur, auch jeder Mensch ist individuell und damit verschieden. Unkenntnis kann zu Fehleinschätzungen, falschen Handlungskonzepten und folglich großen Konflikten und Ängsten auf allen Seiten führen.

Wir können nur erfolgreich bei der Integration mitwirken, wenn wir uns auch über den Islam ein umfassendes Bild machen. Unser Qualifikationsangebot besteht aus dreitägigen, Fortbildungen an drei Standorten der Diözese und hat folgende inhaltliche Schwerpunkte:

- Grundlagen und Quellen des Islam
- Islam in Deutschland
- Islamismus
- Familienleben
- Kultur- und religionssensible Flüchtlingsarbeit/ Asylfragen

Das Angebot soll durch differenzierte Informationen zu unterschiedlichen Sichtweisen auf den Islam und seine wichtigen Themenfelder befähigen. Das Ziel besteht darin, gemeinsam zu einem konstruktiven Dialog im Alltag zu kommen als Voraussetzung von gelungener Integration.

Nur eine differenzierte Kenntnis von Richtungen und Themenfeldern im Islam, die persönliche Begegnungen mit (muslimischen) Experten/innen und der Besuch von Orten muslimischer Religionsausübung führen zu einer „wissensbasierten Urteilkraft über den Islam“. (Bischof Fürst)

Diese Veranstaltung wird vom Bischof für Mitarbeitende der Diözese empfohlen und er unterstützt die Teilnahme an dieser Reihe!

Zielgruppe:
Pfarrer, Pastoralreferent/innen, Gemeindereferent/innen, Ehrenamtliche in der Flüchtlings- und Asylarbeit und weitere kirchliche Akteur/innen.

Termine 2022:

Weingarten: 17.–19. Februar 2022
Anmeldung: rebmann@akademie-rs.de

Hohenheim: 30. Juni – 2. Juli 2022
Anmeldung: rebmann@akademie-rs.de

Ulm: 20. –22. Oktober 2022
Anmeldung: keb.ulm@drs.de

Weitere Informationen finden sie unter:
Internet: akademie-rs.de/projekte/islam-im-plural
oder rufen Sie uns an:
Abir Rebmann, Tel: 0711 1640-769

Kirchliches Amtsblatt

für die Diözese Rottenburg-Stuttgart

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Ordinariat Rottenburg
Postfach 9 · 72101 Rottenburg am Neckar
E-Mail: amtsblatt@bo.drs.de
Soweit nicht kostenlose Lieferung an Kirchliche Stellen erfolgt,
Bezugspreis jährlich € 38,35
Layout:
Schwabenverlag AG, Ostfildern
Druck:
Bischöfliches Ordinariat,
Abteilung Zentrale Verwaltung · Hausdruckerei,
Rottenburg am Neckar
Gedruckt auf 100% Altpapier (blauer Engel)

Angebote des Instituts für Fort- und Weiterbildung

Alle Kurse sind mit ausführlicher Beschreibung auf der Homepage zu finden.
Wir bitten um Online-Anmeldung unter institut-fwb.de

Datum	Nr.	Titel	Zielgruppe	Information
13.–14.01.2022 (Teil 1)	21218	Das zielorientierte Kurzgespräch in Seelsorge und Beratung – Grundkurs	alle pastoralen Dienste; Schulseelsorger/-innen; (Religions-)Lehrer/-innen; hauptberufliche der kirchlichen Jugendarbeit; Sekretär/-innen; pädagogische Mitarbeiter/-innen; Mitarbeiter/-innen in der City-Pastoral	Ein weiterer Kursteil folgt im Laufe des Jahres 2022
21.01.–22.01.2022	22376	Jahrestagung der Multiplikatorinnen und Multiplikatoren in der Kinder- und Familiengottesdienstarbeit	Ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen Hauptamtliche pastorale Mitarbeiter/-innen	
29.01.+ 18.02.–19.02.2022	22030	Einführungskurs Beauftragte von Wortgottesfeiern	Ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen	
05.02.+ 18.02.–19.02.2022	22031	Einführungskurs Beauftragte von Wortgottesfeiern	Ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen	
22.02.2022	22304	Finanzbuchhaltung – Grund- und Aufbauwissen	Mitarbeiter/-innen von VZ und Unterzentren sowie hauptberufliche Kirchenpfleger/-innen	
22.02.2022	22224	Grundkurs Modul 3 für Pfarramtssekretäre/innen – Aus der Praxis für die Praxis	Pfarramtssekretäre/-innen	

E 4189

Kirchliches Amtsblatt

für die

Diözese Rottenburg-Stuttgart

Jahresinhaltsverzeichnis

Band 65

128. Jahrgang

2021 Nummer 1 bis 15 (Seiten 1 bis 520)

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Ordinariat Rottenburg

Druck: Bischöfliches Ordinariat, Abt. Zentrale Verwaltung, Hausdruckerei

Alphabetisches Register

zu Band 65 (Jahrgang 2021)
des Kirchlichen Amtsblatts der Diözese Rottenburg-Stuttgart

I. Sachregister

Seite

A

Abdruck von Textpassagen
aus liturgischen Büchern (Gebete, biblische Lesungen) – Genehmigungspflicht 485

Ablässe
Dekret – Portiunkula-Ablass 284

Portiunkula-Ablass 112

Abteilung Kirchengemeinden/RPA
Neukonzeption der Prüfung des Sachgebiets 4 – Prüfung 466

Ordnung für die Durchführung von Prüfungen der katholischen Kirchengemeinden und der sonstigen örtlichen kirchlichen Rechtspersonen – Durchführungsverordnung (DVO) 469

Ordnung für die Prüfung der katholischen Kirchengemeinden und der sonstigen örtlichen kirchlichen Rechtspersonen (Prüfungsordnung Kirchengemeinden/RPA – PO KG/RPA) 466

Adveniat
Aufruf der deutschen Bischöfe 462

Hinweise zur Durchführung 463

Advent
Bußgottesdienst 416

Hausgebet im Advent 345

Afrika-Kollekte 498

Aktion Dreikönigssingen
Aufruf der deutschen Bischöfe 462

Aktion Martinusmantel
Aufruf des Bischofs 382

Vorankündigung 345

Allerseelen
Kollekte 382

Amtsblatt, Kirchliches
Änderung der Erscheinungsweise – Digitales Amtsblatt 497

Redaktionsschluss geändert 157, 184, 345

Apostolischer Stuhl
s. Papst

Aschekreuz
Austeilung an Aschermittwoch 64

Aufsicht über den katholischen Religionsunterricht
an Beruflichen Schulen 395

Seite

an Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real- und Gemeinschaftsschulen sowie Sonderpäd. Bildungs- und Beratungszentren 395

an Gymnasien 395

Aufwandsentschädigung
neue Kriterien zur Berechnung für das nebenberufliche Kirchenpflegeamt 390

Ausgeschieden
aus dem Dienst der Diözese 345

AVO-DRS
40. Beschluss der Bistums-KODA zur Änderung 101

41. Beschluss der Bistums-KODA zur Änderung 102

42. Beschluss der Bistums-KODA zur Änderung 297

43. Beschluss der Bistums-KODA zur Änderung 298

AVO-DRS-Ü
23. Beschluss der Bistums-KODA zur Änderung 104

24. Beschluss der Bistums-KODA zur Änderung 104

AVR – Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes
– Beschlüsse der Bundeskommission

vom 08.10.2020 63

vom 10.12.2020 136

vom 25.02.2021 238

vom 15.04.2021 278

– Beschlüsse der Regionalkommission Baden-Württemberg

vom 15.12.2020 138

vom 05.03.2021 252

vom 22.04.2021 279

B

Bauordnung
Richtlinien bezüglich der rechtlichen Vorgaben sowie der Finanzierung von Orgelbaumaßnahmen und sonstigen Maßnahmen an Orgeln – Anlage zur Bauordnung 255

Seite

Beauftragungsfeiern
und Weihen 2021 79

Beihilfeverordnung (BVO)
Priester – Dekret 165

Besinnungstage
s. Kurse

Bestellung
der Missio-Kommission 151

von Druckschriften/Broschüren 79, 129, 158, 184, 214, 289, 311,347, 486

Bewerberaufruf
s. Stellenausschreibungen

Bischof
Aufruf zur Bischof-Moser-Kollekte 95

Fastenhirtenbrief 85

Neujahrsansprache 93

Spendenaufruf des Bischofs für die Aktion Martinusmantel 382

Bischof Moser
Aufruf zur Kollekte 95

Bischöfliches Gesetz
zur Änderung des Gesetzes zur Durchführung der Wahl des Elften Diözesanpriesterrats und des Elften Diözesanrats der Diözese Rottenburg-Stuttgart: Notwendige Änderungen im Ablauf der Wahl aufgrund der Corona-Pandemie 101

Bischöfliches Offizialat
Dienst im Bischöflichen Ordinariat/Bischöflichen Offizialat in den Pfingstferien und zwischen Weihnachten und Neujahr 215, 485, 516

erneute Ernennung des Offizials 278

Bischöfliches Ordinariat
Beendigung der Beauftragung von Domkapitular Prälat Dr. Klaus Krämer als Kommissarischer Leiter der HA VI – Caritas 64

Dienst im Bischöflichen Ordinariat/Bischöflichen Offizialat in den Pfingstferien und zwischen Weihnachten und Neujahr 215, 485, 516

Seite

Bischofskonferenz, Deutsche
Aufrufe, Erklärungen, Hirtenworte, Stellungnahmen und Weisungen
Adveniat-Kollekte 462
Aktion Dreikönigssingen 462
Diaspora-Sonntag 314
Fastenaktion Misereor 46
Palmsonntag (Solidarität mit den Christen im Heiligen Land) 92
Renovabis 162
Sonntag der Weltmission 314
Bestellung von Druckschriften/Broschüren 79, 129, 158, 184, 214, 289, 311, 347, 486
Gemeinsame Erklärung über verbindliche Kriterien und Standards für eine unabhängige Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch in der katholischen Kirche in Deutschland 54
Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids 95, 220
Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz 220
Rahmenordnung über die Führung von Personalakten und Verarbeitung von Personalaktendaten von Klerikern und Kirchenbeamten (Personalaktenordnung) – Dekret 491

Bistums-KODA
Wechsel auf der Dienstgeberseite 107, 283, 392
Wechsel auf der Dienstnehmerseite 283
Vorsitzwechsel 107
– Beschlüsse
2. Beschluss zur Änderung der Ordnung COVID-DRS 105
6. Beschluss zur Änderung der OkB-Stud-DRS 166
7. Beschluss zur Änderung der OkB-Stud-DRS 303
23. Beschluss zur Änderung der AVO-DRS-Ü 104
24. Beschluss zur Änderung der AVO-DRS-Ü 104
40. Beschluss zur Änderung der AVO-DRS 101
41. Beschluss zur Änderung der AVO-DRS 102
42. Beschluss zur Änderung der AVO-DRS 297
43. Beschluss zur Änderung der AVO-DRS 298
– Kenntnisnahme
Bistums-KODA: Kenntnisnahme Änderungstarifvertrag Nr. 14 vom 25.10.2020 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) – Besonderer Teil Pflege und Betreuungseinrichtungen – (BT-B) 473
Bistums-KODA: Kenntnisnahme Änderungstarifvertrag Nr. 15 vom 25.10.2020 zum Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) – Besonderer Teil Pflege in die ORA-DRS-PIA/Pflege 477
Beschluss über eine einmalige Sonderregelung (TV Corona-Sonderzahlung 2020) 105
– Wahl zur 11. Amtsperiode
Ankündigungsschreiben Wahlvorstand – Wahlvorschläge 169
Bekanntmachung über die Bildung einer neuen „Bistums-KODA“ mit Beteiligungsmöglichkeit der Gewerkschaften 172, 304
Dienstrechtliche Hinweise zu den Informationsveranstaltungen der KODA-Dienstnehmerseite 107
Dienstrechtliche Hinweise zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts 253
Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts 252
Feststellung des Wahlergebnisses gemäß § 12 Abs. 2 Bistums-KODA-Wahlordnung 505
Informationsveranstaltungen der KODA-Dienstnehmerseite 2021 106
Information zur Bistums-KODA-Wahl – Ende der 10. Amtsperiode 106
Konstituierung Wahlvorstand 149
Liste der Kandidatinnen und Kandidaten 393
Rechtsträgerverzeichnis gemäß § 5 Abs. 1 Bistums-KODA-Wahlordnung 1
Rechtsträgerverzeichnis gemäß § 5 Abs. 1 Bistums-KODA-Wahlordnung – Änderungen 148
Terminkalender 171
Versand der Briefwahlunterlagen und Veröffentlichung des Stimmzettels 393
Wahlaufruf 167, 194
Wahl des Wahlvorstands gemäß § 2 Abs. 3 Bistums-KODA-Wahlordnung 149
Wahlvorschlagsformular Beilage KABl. Nr. 6

Bistumsverwaltungsrat
Veränderungen 254
Zusammensetzung 110, 254

Bonifatiuswerk
s. Diaspora

BO-Sitzung
Veränderungen 254, 391
Zusammensetzung 110, 254, 391

Bußgottesdienst
im Advent 416
Österliche Bußzeit 79

Bußzeit österliche
s. Fastenzeit

C

Caritas
Fastenopfer 53
Sammlung 294

Caritas-Konferenzen Deutschlands
Diözesanverband Rottenburg-Stuttgart e. V. – Das Netzwerk von Ehrenamtlichen – Satzungsänderung 175

Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart
Satzungsänderung 326

Chrisammesse
s. Weihe und Verteilung der heiligen Öle

Corona-Pandemie
Gesetz zur Änderung der Vorschriften des § 50 Absatz 2, § 52 Absatz 2 und des § 54 der Ordnung für die Kirchengemeinden

Seite

und örtlichen kirchlichen Stiftungen – Kirchengemeindeordnung/KGO – zum Zwecke der Anpassung an die besonderen Gegebenheiten aufgrund der Corona-Pandemie – Verlängerung der Wirkungsdauer 502

Gesetz zur Durchführung der Nachwahl von Kirchengemeinderäten und Pastoralräten welche in der Wahl der Kirchengemeinderäte und Pastoralräte am 22.03.2020 nicht gewählt werden konnten 135

Mitteilungen
zur aktuellen Lage – Ergänzende Anordnung für die Feier der Liturgie

45. Mitteilung 134

46. Mitteilung 163

47. Mitteilung 163

49. Mitteilung – Gottesdienste im Freien 190

50. Mitteilung 190

51. Mitteilung – Erstkommunion und Firmung, Einsatz und Probengeschehen von Chorgruppen 218

52. Mitteilung 270

56. Mitteilung 294

58. Mitteilung 382

62. Mitteilung 500

D

Datenschutz
Erlass des Generalvikars zum Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) zur Veröffentlichung von Sakramentsspendungen sowie Alters- und Ehejubiläen, Geburten, Weihe-, Priester- und Ordensjubiläen und Sterbefällen – Jubiläumsordnung 502

Gesetz über das Verwaltungsverfahren im kirchlichen Datenschutz (KDS – VWVFG) 46

Dekanate
befristete Vereinfachung des Vergaberechts für die örtlichen kirchlichen Rechtspersonen und Dekanate 64

Durchführungserlass über die Übertragung aller (gesamt-)kirchengemeindlichen und die Dekanate betreffenden Kassen- und Buchführungsgeschäfte auf die zuständigen Verwaltungszentren 279

Seite

DiAG-MAV-A
Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung IX_02 347

Diakone
Exerzitien 311

Personalveränderungen 76, 125, 181, 199, 285, 310, 335, 484, 515

Stellenausschreibung 126, 337

Stellenausschreibung zum Schuljahresbeginn 341

Umbenennung des Rats der Ständigen Diakone in Diakonenrat der Diözese Rottenburg-Stuttgart und Änderung von dessen Satzung – Dekret 295

Weihe und Anstellung 199

Weihe und Anstellung der Ständigen Diakone 285

Diaspora (Bonifatiuswerk)
Anpassung der Fördervoraussetzungen 307

Diaspora-Sonntag 314

Gabe der Erstkommunionkinder 499

Gabe der Neugefirmten 499

Dienstausweis
Ungültigkeitserklärung 395

Dienstordnung
für die Regionalkantoren 276

Dienstrecht
s. Kirchliche Bedienstete

Dienstsiegel
Außerkraftsetzung 150, 174, 196 255, 282, 326, 478, 507

Inkraftsetzung 65, 150, 175, 196 255, 282, 310, 326, 479, 507

Diözesanbedienstete
s. Kirchliche Bedienstete

Diözesanleitung
Veränderung 64, 253, 391

Diözesanpriesterrat
Bischöfliches Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Durchführung der Wahl des Elften Diözesanpriesterrats und des Elften Diözesanrats der Diözese Rottenburg-Stuttgart: Notwendige Änderungen im Ablauf der Wahl aufgrund der Corona-Pandemie 101

Mitglieder des Elften Diözesanpriesterrates – Zusammensetzung 111

Diözesanprojekt „junge Erwachsene“
Richtlinien zur Förderung von Initiativen und Einzelprojekten im

Seite

Rahmen des Diözesanprojekts „junge Erwachsene“ – Dekret 191

Diözesanrat
Bischöfliches Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Durchführung der Wahl des Elften Diözesanpriesterrats und des Elften Diözesanrats der Diözese Rottenburg-Stuttgart: Notwendige Änderungen im Ablauf der Wahl aufgrund der Corona-Pandemie 101

Mitglieder des Elften DR 142

Diözesanverwaltungsrat
Veränderungen 254, 391

Zusammensetzung 110, 254, 391

Direktorium
Liturgischer Kalender 416

Domkapitel
Veränderungen 391

Zusammensetzung 110, 254, 391

Dr. Fuchsbergersche Stiftung
Satzungsänderung 71

Druckschriften/Broschüren
Bestellungen 79, 129, 158 184, 214, 289, 311, 347, 486

Durchführungserlass
zur Sicherstellung der „Trennung von Anordnung und Vollzug” (Grundlage HKO und KGO) bei Pfarrern und Gewählten Vorsitzenden (mit Muster Selbstverpflichtung) 318

E

Einheit der Christen
s. Ökumene

Elektro-Mobilität, Förderrichtlinie
zur Umsetzung von Maßnahmen aus dem Integrierten Klimaschutzkonzept der Diözese Rottenburg-Stuttgart im Rahmen des Programms Elektro-Mobilität (E-Mobi!) und weiterer klimaschonender Mobilitätsförderung – Änderung 172

Elternbeiträge
Fortschreibung der gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2021/22 280

Erlass
Erlass des Generalvikars zum Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) zur Veröffentlichung von Sakramentsspendungen sowie Alters- und Ehejubiläen,

Seite

Geburten, Weihe-, Priester- und Ordensjubiläen und Sterbefällen – Jubiläumsordnung 502

Durchführungserlass über die Übertragung aller (gesamt-)kirchengemeindlichen und die Dekanate betreffenden Kassen- und Buchführungsgeschäfte auf die zuständigen Verwaltungszentren 279

Ernennung
des Leiters des Verbindungsbüros der Diözese Rottenburg-Stuttgart zum Verband der Region Stuttgart 297

(erneute) des Offizials 278

F

Fahrtkostenerstattung für Geistliche
und von der Diözese angestellte Laienmitarbeiter/-innen in der Gemeinde- und Kategorialseelsorge 144

Fasten
-aktion Misereor 46, 52

-hirtenbrief 85

Fastenzeit
Botschaft des Heiligen Vaters Papst Franziskus 90

Bußgottesdienst 79

Firmtermine
Schuljahr 2021/2022 286, 408

Fonds für kirchengemeindliche Strukturveränderungsprozesse (FkS)
Änderung der Bestimmungen 148

Förderrichtlinie Elektro-Mobilität
zur Umsetzung von Maßnahmen aus dem Integrierten Klimaschutzkonzept der Diözese Rottenburg-Stuttgart im Rahmen des Programms Elektro-Mobilität (E-Mobi!) und weiterer klimaschonender Mobilitätsförderung – Änderung 172

Förderung
Richtlinien zur Förderung von Seelsorge und christlich-spiritueller Profilpflege bei rechtlich selbstständigen Trägern karitativer Einrichtungen 304

von mehrtägigen Tagen der Orientierung und eintägigen Orientierungstagen im Jahr 2022 516

Fortbildungen
s. Kurse

Franziskanerinnen von Reute
Wahl der Generaloberin 199

Seite

Frauenfördermaßnahmen
Neufassung 384

Freistellungsdaten
Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen – Aktuelle Freistellungsdaten kirchlicher Hilfswerke und kirchlicher Rechtspersonen 308

Fundraisingordnung – FundrO
Ordnung zum Schutz personenbezogener Daten bei der Durchführung von Fundraisingmaßnahmen 59

G

Gabe der Erstkommunionkinder 499

Gabe der Neugefirmten 499

Gebietsreferenten
Veränderungen/neue Zuordnung der Regionen bzw. Dekanate 504

GEMA
die Öffentlichkeit einer Veranstaltung als Voraussetzung für eine GEMA-Relevanz der Musikwiedergabe – Informationen des VDD 211

Gemeindereferenten
Personalveränderungen 341

Stellenausschreibung 126, 337

Stellenausschreibung zum Schuljahresbeginn 341

Gesamtkirchengemeinde
Durchführungserlass über die Übertragung aller (gesamt-)kirchengemeindlichen und die Dekanate betreffenden Kassen- und Buchführungsgeschäfte auf die zuständigen Verwaltungszentren 279

Ortssatzung der Katholischen Gesamtkirchengemeinde Geislingen an der Steige – Satzungsänderung 479

Urkunde über die Errichtung der Katholischen Gesamtkirchengemeinde Mietingen, Katholisches Dekanat Biberach, mit Wirkung zum 1. Januar 2021 63

Urkunde über die Neubildung der Katholischen Gesamtkirchengemeinde Hohenlohe-Süd mit Wirkung zum 1. Januar 2022 317

Gesetz
über das Verwaltungsverfahren im Kirchlichen Datenschutz (KDS – VwVfG) 46

zur Durchführung der Nachwahl von Kirchengemeinderäten und

Seite

Pastoralräten, welche in der Wahl der Kirchengemeinderäte und Pastoralräte am 22.03.2020 nicht gewählt werden konnten 135

Gestellungsleistungen
für Ordensangehörige 2022 395

Gottesdienstteilnehmer
s. Statistik, Kirchliche

H

Hausgebet
im Advent 345

Haushalts- und Steuerbeschluss
für die Kalenderjahre 2021 und 2022 – Bekanntmachung 140

Heiliges Land
s. Palmsonntag

Heilig-Land-Kollekte
s. Palmsonntagskollekte

Heizkostenabrechnung 478

Hinweise
und Empfehlungen zum Aufruf zur Aktion Renovabis 162

und Empfehlungen zum Diaspora-Sonntag 315

„Weihnachten im Schuhkarton“ nicht unterstützen 396

zur Durchführung der Adveniat-Aktion 463

zur Durchführung der Aktion Dreikönigssingen 463

zur Durchführung der *missio*-Aktion zum Sonntag der Weltmission 314

zur Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten 382

zur Misereor-Fastenaktion 52

zur Palmsonntagskollekte für die Christen im Heiligen Land 92

I

Institut für Fort- und Weiterbildung
Organisationserlass 107

J

Jahresinhaltsverzeichnis 2020
Beilage KABl. Nr. 2

Jahresinhaltsverzeichnis 2021
Beilage KABl. Nr. 15

Jubiläumsordnung
Erlass des Generalvikars zum Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) zur Veröffentli-

Seite

chung von Sakramentsspendungen sowie Alters- und Ehejubiläen, Geburten, Weihe-, Priester- und Ordensjubiläen und Sterbefällen 502

Jugendplan
Kirchlicher Jugendplan 2022 516

K

Katholisches Blinden- und Sehbehindertenwerk Baden Württemberg e. V.
Satzungsänderung 509

Kassen- und Buchführungsgeschäfte
Durchführungserlass über die Übertragung aller (gesamt-)kirchengemeindlichen und die Dekanate betreffenden Kassen- und Buchführungsgeschäfte auf die zuständigen Verwaltungszentren 279

Kenntnisnahmebeschlüsse
Bistums-KODA: Kenntnisnahme Änderungstarifvertrag Nr. 14 vom 25.10.2020 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) – Besonderer Teil Pflege und Betreuungseinrichtungen – (BT-B) 473

Bistums-KODA: Kenntnisnahme Änderungstarifvertrag Nr. 15 vom 25.10.2020 zum Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) – Besonderer Teil Pflege in die ORA-DRS-PIA/Pflege 477

über eine einmalige Sonderregelung (TV Corona-Sonderzahlung 2020) 105

Kindergarten/Kindertagesstätten
Elternbeiträge – Fortschreibung der gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2021/2022 280

Kinder- und Jugendarbeit
2021 – Statistik 158

Kirchenbesucher
s. Statistik, Kirchliche

Kirchengemeinden
befristete Vereinfachung des Vergaberechts für die örtlichen kirchlichen Rechtspersonen und Dekanate 64

Durchführungserlass zur Sicherstellung der „Trennung von Anordnung und Vollzug" (Grundlage HKO und KGO) bei Pfarrern und Gewählten Vorsitzenden (mit Muster Selbstverpflichtung) 318

Fahrtkostenerstattung für Geistliche und von der Diözese angestellte Laienmitarbeiter/-innen in der Gemeinde- und Kategorialseelsorge 144

Fonds für kirchengemeindliche Strukturveränderungsprozesse (FkS) – Änderung der Bestimmungen 148

Gesetz zur Änderung der Vorschriften des § 50 Absatz 2, § 52 Absatz 2 und des § 54 der Ordnung für die Kirchengemeinden und örtlichen kirchlichen Stiftungen – Kirchengemeindeordnung/KGO – zum Zwecke der Anpassung an die besonderen Gegebenheiten aufgrund der Corona-Pandemie – Verlängerung der Wirkungsdauer 502

Gesetz zur Durchführung der Nachwahl von Kirchengemeinderäten und Pastoralräten welche in der Wahl der Kirchengemeinderäte und Pastoralräte am 22.03.2020 nicht gewählt werden konnten 135

Notarielle Grundstücksverträge mit Kirchengemeinden und Kirchenpflegen – ausgenommen Pfarrstellen 129

Urkunde über die Änderung der Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Johannes Baptist, Wuchzenhofen, und der Katholischen Kirchengemeinde St. Martin, Leutkirch, mit Wirkung zum 1. September 2022 316

Veröffentlichung Widerspruchsrecht gem. Fundraisingordnung § 4 Abs. 3 in den örtlichen Gemeindemitteilungen/Pfarrnachrichten 485

Wichtiger Hinweis zu einer gemeinsamen Aktion der Diözese und des Schwabenverlags für Mitglieder des Kirchengemeinderates 516

Kirchengemeindeordnung/KGO
Gesetz zur Änderung der Vorschriften des § 50 Absatz 2, § 52 Absatz 2 und des § 54 der Ordnung für die Kirchengemeinden und örtlichen kirchlichen Stiftungen – Kirchengemeindeordnung/KGO – zum Zwecke der Anpassung an die besonderen Gegebenheiten aufgrund der Corona-Pandemie – Verlängerung der Wirkungsdauer 502

Kirchenmusiker
Dienstordnung für die Regionalkantoren 276

Kirchenmusikalische D-Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Chorleiter/-innen oder Organisten/Organistinnen im kirchlichen Dienst 385

Kirchenpflege
neue Kriterien zur Berechnung der Aufwandsentschädigung für das nebenberufliche Kirchenpflegeamt 390

Notarielle Grundstücksverträge mit Kirchengemeinden und Kirchenpflegen – ausgenommen Pfarrstellen 129

Kirchliche Bedienstete
(AVR – Beschlüsse der Bundeskommission s. AVR)

(AVR – Beschlüsse der Regionalkommission Baden-Württemberg s. AVR)

(AVR – Beschlüsse der Unterkommission Rottenburg-Stuttgart der Regionalkommission Baden-Württemberg s. AVR)

(Beschlüsse der Bistums-KODA s. Bistums-KODA)

Personalkostenzuschüsse für nicht voll leistungsfähige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter 146

Kirchliche Hilfswerke
Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen – Aktuelle Freistellungsdaten kirchlicher Hilfswerke und kirchlicher Rechtspersonen 308

Kirchliche Statistik
s. Statistik

Kirchlicher Datenschutz
s. Datenschutz

Kirchlicher Hilfsfonds
Satzung – Dekret 271

Kirchlicher Jugendplan 2022
s. Jugendplan

Kirchliches Amtsblatt
Änderung der Erscheinungsweise des Kirchlichen Amtsblattes für die Diözese Rottenburg-Stuttgart – Digitales Amtsblatt 497

Redaktionsschluss geändert 157, 184, 345

Kloster Brandenburg
neue Generalleitung 515

KODA
s. Bistums-KODA

Kollekten
Adveniat 463

Seite

Afrika 498
Allerseelen 382
Bischof-Moser-Kollekte 95
Bonifatiuskollekte
s. Diaspora-Sonntag
Caritas-Fastenopfer 53
Caritas-Sammlung 294
Diaspora-Sonntag 315
Dreikönigssingen 463
Fastenaktion Misereor 52
Heilig-Land-Kollekte
s. Palmsonntag
Martinus-Sonntag 382
Palmsonntag 92
Renovabis 162
Weltmissionstag 314
Weltmissionstag der Kinder (Krippenopfer) 498

Kollektenplan
Terminkalender für die Diözesankollekten und Opferbeckensammlungen
Beilage KABl. Nr. 14

Kommission sexueller Missbrauch – KsM
Zusammensetzung 306

Krippenopfer
s. Missionen

Kurse, Fortbildungen, Seminare, Tagungen, Werkwochen, Wochenenden 80, 131, 159, 186, 215, 264, 290, 311, 348, 378, 419, 487, 517

L

Leben
Woche für das Leben 2021 157

Liturgie

45. Mitteilung zur aktuellen Lage – Ergänzende Anordnung für die Feier der Liturgie 134
46. Mitteilung zur aktuellen Lage – Ergänzende Anordnung für die Feier der Liturgie 163
47. Mitteilung zur aktuellen Lage – Ergänzende Anordnung für die Feier der Liturgie 163
49. Mitteilung zur aktuellen Lage – Ergänzende Anordnung für die Feier der Liturgie – Gottesdienste im Freien 190
50. Mitteilung zur aktuellen Lage – Ergänzende Anordnung für die Feier der Liturgie 190

Seite

51. Mitteilung zur aktuellen Lage – Ergänzende Anordnung für die Feier der Liturgie – Erstkommunion und Firmung, Einsatz und Probengeschehen von Chorgruppen 218
52. Mitteilung zur aktuellen Lage – Ergänzende Anordnung für die Feier der Liturgie 270
56. Mitteilung zur aktuellen Lage – Ergänzende Anordnung für die Feier der Liturgie 294
58. Mitteilung zur aktuellen Lage – Ergänzende Anordnung für die Feier der Liturgie 382
62. Mitteilung zur aktuellen Lage – Ergänzende Anordnung für die Feier der Liturgie 500

Liturgiekommission
Statut der Liturgiekommission 57

Liturgische Bücher
Genehmigungspflicht für den Abdruck von Textpassagen (Gebete, biblische Lesungen) 485

Liturgischer Kalender
(Direktorium) 416

M

Martinus

-mantel
Spendenaufruf des Bischofs für die Aktion Martinusmantel 382
Vorankündigung – Bischöfliche Aktion Martinusmantel 345

-medaille
Anträge zur Verleihung der Martinusmedaille 109

-Umzüge
am Fest des heiligen Martinus – Versicherungsschutz 397

Migranten und Flüchtlinge
Botschaft von Papst Franziskus 268

Misereor Fastenaktion 46

missio
Afrikatag 2022 498
Aktion 314
Sonntage 2021 65

Missio-Kommission
Bestellung 151

Missionen
Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 462
Hinweise zur Aktion Dreikönigssingen 463
Sonntag der Weltmission 314

Seite

Weltmissionstag der Kinder (Krippenopfer) 498

Mitarbeitervertretungen
Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung IX_02 der DiAG A 347
Termin der zehnten regelmäßigen Wahl der Mitarbeitervertretungen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart 304

Zehnte regelmäßige Wahl der Mitarbeitervertretungen am 23.03.2022
Anlage 1 – Bekanntmachung des Wahltermins sowie Bekanntgabe des Wahlausschusses (bei Wahl am regelmäßigen Wahltermin) 426
Anlage 1a – Bekanntmachung des Wahltermins sowie Bekanntgabe des Wahlausschusses (bei Wahl außerhalb des regelmäßigen Wahltermins) 427
Anlage 1b – Einladung zur Wahlversammlung (bei Wahl nach dem vereinfachten Wahlverfahren nach § 11a-c MAVO) 428
Anlage 2 –Liste aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gem. § 9 Abs. 4 S. 1 MAVO 429
Anlage 3 –Auslegung der Liste der wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter; Möglichkeit zur Einlegung eines Einspruchs 430
Anlage 4 – Wählerverzeichnis zur Wahl der Mitarbeitervertretung 431
Anlage 5 – Einreichung von Wahlvorschlägen 432
Anlage 6 – Wahlvorschlag für die Wahl der Mitarbeitervertretung 433
Anlage 6a – Wahlvorschlag für die Wahl der Mitarbeitervertretung im vereinfachten Wahlverfahren 434
Anlage 7, 7/2 – Bekanntmachung der Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl der Mitarbeitervertretung; Hinweise zur Durchführung der Wahl 435
Anlage 8 – Stimmzettel für die Wahl der Mitarbeitervertretung 437
Anlage 9 – Wahlprotokoll über das Ergebnis der Wahl 438
Anlage 10, 10/2, 10/3 – Bekanntmachung über das Ergebnis der

Seite

Wahl der Mitarbeitervertretung 439

Anlage 11, 11/2 –Mitteilung über die Wahl der Mitarbeitervertretung/Sondervertretung 442

Anlage 12 – Mitteilung über die Änderung der Zusammensetzung der Mitarbeitervertretung/Sondervertretung 444

Anlage 13 – Wahlbriefumschlag; Wahlumschlag 445

Anlage 14 – Erklärung zur Briefwahl 446

Anlage 15 – Merkblatt zur Briefwahl bei der Wahl der Mitarbeitervertretungen 447

Anlage 16 – Wählerverzeichnis zur Wahl der Sondervertretung 448

Bestellmöglichkeiten – Handreichung zur Mitarbeitervertretungswahl 458

Regelungen des Bischöflichen Ordinariats für die Diözese, Dekanate, Kirchengemeinden und Gesamtkirchengemeinden 452

Regelung über die Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen – nachrichtliche erneute Veröffentlichung 449

Termin der zehnten Wahl 304

Übersicht über die Mitarbeitervertretungsstrukturen – Anlage 456

Verbindlicher Terminplan und allgemein wichtige Hinweise zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl 422

Mitglieder(vertreter)versammlung
des St. Martinus Priestervereins – Verbundene Hausratversicherung (VHV) – VVaG Stuttgart 262

des St. Martinus Priestervereins – Kranken- und Sterbekasse (KSK) – VVaG 214, 289

N

Nachwahl
Gesetz zur Durchführung der Nachwahl von Kirchengemeinderäten und Pastoralräten welche in der Wahl der Kirchengemeinderäte und Pastoralräte am 22.03.2020 nicht gewählt werden konnten 135

Neujahrsansprache
von Bischof Dr. Gebhard Fürst 93

Seite

Notarielle Grundstücksverträge
mit Kirchengemeinden und Kirchenpflegen – ausgenommen Pfarrstellen 129

O

Offizialat
s. Bischöfliches Offizialat

OkB-Stud-DRS
6. Beschluss der Bistums-KODA zur Änderung 166

7. Beschluss der Bistums-KODA zur Änderung 303

Ökumene
Hausgebet im Advent 345

Ordensangehörige
Gestellungsleistungen, Gestellungsgelder 2022 395

Ordensrat
Wahl 199

Ordenstag 2021
Absage 79

Ordnung
für das Verfahren zur Anerkennung des Leids 95, 220

für die Durchführung von Prüfungen der katholischen Kirchengemeinden und der sonstigen örtlichen kirchlichen Rechtspersonen – Durchführungsverordnung (DVO) 469

für die Prüfung der katholischen Kirchengemeinden und der sonstigen örtlichen kirchlichen Rechtspersonen (Prüfungsordnung Kirchengemeinden/RPA – PO KG/RPA) 466

kirchenmusikalische D-Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Chorleiter/-innen oder Organisten/Organistinnen im kirchlichen Dienst 385

zum Schutz personenbezogener Daten bei der Durchführung von Fundraisingmaßnahmen (Fundraisingordnung – FundrO) 59

Ordnung COVID-DRS
2. Beschluss zur Änderung 105

Organisationserlass
Institut für Fort- und Weiterbildung 107

Ordnung für das Verbindungsbüro der Diözese Rottenburg-Stuttgart zum Verband Region Stuttgart 275

Organisten/Organistinnen
kirchenmusikalische D-Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Chorleiter/-innen oder Organisten/

Seite

Organistinnen im kirchlichen Dienst 385

Orgeln
Richtlinien bezüglich der rechtlichen Vorgaben sowie der Finanzierung von Orgelbaumaßnahmen und sonstigen Maßnahmen an Orgeln – Anlage zur Bauordnung 255

Ortssatzung
der Katholischen Gesamtkirchengemeinde Geislingen an der Steige – Satzungsänderung 479

des Katholischen Stadtdekanats Stuttgart – Satzungsänderung 397

P

Palmsonntag
Aufruf der deutschen Bischöfe zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntags-Kollekte) 92

Kollekte – Hinweise 92

Papstbotschaften
Fastenzeit 90

Welttag des Migranten und Flüchtlings 268

Welttag der sozialen Kommunikationsmittel 266

Pastorale Dienste
Fahrtkostenerstattung für Geistliche und von der Diözese angestellte Laienmitarbeiter/-innen in der Gemeinde- und Kategorialseelsorge 144

Personalveränderungen Gemeinde- und Kategorialseelsorge GR, PR, D 341

Personalveränderungen Priester und Diakone 76, 125, 156, 181, 199, 261, 284, 310, 335, 406, 484, 514

Stellenausschreibung Gemeinde- und Kategorialseelsorge GR, PR, D 126, 337

Stellenausschreibung Priester 77, 182, 335, 408

Stellenausschreibung zum Schuljahresbeginn GR, PR, D 341

Weihen und Beauftragungsfeiern 2021 79

Pastoralreferenten
Personalveränderungen 341

Stellenausschreibung 126, 337

Stellenausschreibung zum Schuljahresbeginn 341

Seite

Personalaktenordnung
Rahmenordnung über die Führung von Personalakten und Verarbeitung von Personalaktendaten von Klerikern und Kirchenbeamten – Dekret 491

Personalkostenzuschüsse
für nicht voll leistungsfähige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter 146

Personalveränderungen
in diözesanen Leitungsgremien 110, 254, 391

Pfingstaktion Renovabis
Aufruf der deutschen Bischöfe 162

Hinweise und Empfehlungen zum Aufruf 162

Pflichtablieferung von Pfarrbriefen
und anderen kirchlichen Kleindrucksachen an die Deutsche Nationalbibliothek und an die Württembergische Landesbibliothek in Stuttgart 417

Pontifikalhandlungen
2016 200

2017 205

Portiunkula-Ablass 112
Dekret Portiunkula-Ablass 284

Prävention
Ausführungsbestimmungen zur Anwendung der Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz 220

Anlage 1 – Muster-Schutzkonzept für (Gesamt-)Kirchengemeinden in der Diözese Rottenburg-Stuttgart 223

Anlage 2 – Selbstauskunftserklärung 235

Anlage 3 – Muster-Verhaltenskodex der Diözese Rottenburg-Stuttgart zur Prävention von sexuellem Missbrauch 236

Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz 220

Priester
Änderung der Vertretungsregelungen für Priester in Gemeinden 148

Beihilfeverordnung (BVO) 165

Exerzitien 311, 517

Fahrtkostenerstattung für Geistliche und von der Diözese angestellte Laienmitarbeiter/-innen in der Gemeinde- und Kategorialseelsorge 144

Personalveränderungen 76, 125, 156, 181, 198, 261, 284, 310, 335, 406, 484, 514

Stellenausschreibung 77, 182, 335 408

Priestertag 184, 416

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises 395

Priesterrat
s. Diözesanpriesterrat

Priesterverein
s. St. Martinus Priesterverein

Profilstellen
Verfahren in der Diözese Rottenburg-Stuttgart 319

Anlage 1 – Pastoraltheologische Konzeption der Profilstellen 321

Anlage 2 – Verfahrensraster „Profilstellen" 323

Anlage 3 – Handhabung der Stellenbesetzungsverfahren sowie Dienst- und Fachaufsicht bei Profilstellen auf Dekanatsebene 324

Anlage 4 – Fachaufsicht bei Profilstellen 324

Prozessteam Pastorale Entwicklung (PPE)
Statut 464

R

Rechtsträgerverzeichnis
gemäß § 5 Abs. 1 Bistums-KODA-Wahlordnung 1

gemäß § 5 Abs. 1 Bistums-KODA-Wahlordnung – Änderungen 148

Regionalkantoren
Dienstordnung 276

Religionsunterricht
Aufsicht an Beruflichen Schulen 395

Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real- und Gemeinschaftsschulen sowie Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren 395

Gymnasien 395

Staatliche Vergütung für Religionsunterricht an öffentlichen Schulen – Stichwoche 65

Renovabis
Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion 162

Hinweise und Empfehlungen zum Aufruf 162

Richtlinien
bezüglich der rechtlichen Vorgaben sowie der Finanzierung von Orgelbaumaßnahmen und sonstigen Maßnahmen an Orgeln – Anlage zur Bauordnung 255

Ergänzung der Richtlinien für Zuschüsse zu Exerzitien, Besinnungstagen und Veranstaltungen mit vergleichbarem Charakter 141

Ergänzung zu den Richtlinien zur Förderung von Wallfahrtsorten 111

Fonds für kirchengemeindliche Strukturveränderungsprozesse (FkS) – Änderung der Bestimmungen 148

über die Vergabe von Personalkostenzuschüssen für nicht voll leistungsfähige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – Dekret 146

zur Förderung von Initiativen und Einzelprojekten im Rahmen des Diözesanprojekts „junge Erwachsene" – Dekret 191

zur Förderung von Seelsorge und christlich-spiritueller Profilpflege bei rechtlich selbstständigen Trägern karitativer Einrichtungen 304

Ruhestandsgeistliche
Wohnungen 129, 157, 184, 484, 515

S

Satzung
für den Kirchlichen Hilfsfonds – Dekret 271

Satzungsänderung
Caritas-Konferenzen Deutschlands Diözesanverband Rottenburg-Stuttgart e. V. – Das Netzwerk von Ehrenamtlichen 175

Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart 326

Dr. Fuchsbergersche Stiftung 71

Katholisches Blinden- und Sehbehindertenwerk Baden Württemberg e. V. 509

Ortssatzung der Katholischen Gesamtkirchengemeinde Geislingen an der Steige – Änderung 479

Ortssatzung des Katholischen Stadtdekanats Stuttgart 397

St. Gerhards-Werk e.V. 152

Stiftung „Religion und Berufsbildung – Religionspädagogik an Berufsbildenden Schulen" 66

Seite

Stiftung „St. Konradihaus“ Schelklingen 256

Umbenennung des Rats der Ständigen Diakone in Diakonenrat der Diözese Rottenburg-Stuttgart und Änderung von dessen Satzung – Dekret 295

Schule
s. Religionsunterricht

Sexueller Missbrauch
Gemeinsame Erklärung über verbindliche Kriterien und Standards für eine unabhängige Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch in der katholischen Kirche in Deutschland 54

Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids 95

Änderung der Ordnung zur Anerkennung des Leids 220

Sitzung des Bischöflichen Ordinariats
Veränderungen 254, 391

Zusammensetzung 110, 254, 391

St. Gerhards-Werk e.V.
Satzungsänderung 152

St. Martinus Priesterverein
Bericht über das Geschäftsjahr 2020 – Kranken- und -Sterbekasse (KSK) – VVaG, Stuttgart 370

Bericht über das Geschäftsjahr 2020 – Verbundene Hausratsversicherung (VHV) – VVaG, Stuttgart 349

Einladung zur Mitgliederversammlung – Verbundene Hausratsversicherung (VHV) – VVaG, Stuttgart, mit Tagesordnung 262

Mitgliedervertreterversammlung – Kranken- und Sterbekasse (KSK) – VVaG 214

Staatliche Vergütung für Religionsunterricht
an öffentlichen Schulen – Stichwoche 65

Stadtdekanat Stuttgart
Ortssatzung – Satzungsänderung 397

Statistik, Kirchliche
Kinder- und Jugendarbeit 2021 158

Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer 65, 395

Statut
der Liturgiekommission 57

für das Prozessteam Pastorale Entwicklung (PPE) 464

Seite

Stellenausschreibungen
79, 125, 184, 199, 262, 285, 345, 484

Sternsingeraktion
Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 462

Stiftung „Religion und Berufsbildung – Religionspädagogik an Berufsbildenden Schulen“
Satzungsänderung 66

Stiftung „St. Konradihaus“ Schelklingen
Satzungsänderung 256

Stiftungsverzeichnis
Verzeichnis über die rechtsfähigen kirchlichen Stiftungen 113

T

Tagungen
s. Kurse

Terminkalender
für die Diözesankollekten und Opferbeckensammlungen
Beilage KABl. Nr. 14

U

Umbenennung
des Rats der Ständigen Diakone in Diakonenrat der Diözese Rottenburg-Stuttgart und Änderung von dessen Satzung – Dekret 295

Umzüge
am Fest des heiligen Martinus – Versicherungsschutz 397

Ungültigkeitserklärung
eines Dienstausweises 395

Urheberrecht
Umgang mit Bildern, Fotografien und anderen Werken (Urheber-) Rechtsfragen bei Veröffentlichungen – Informationen des VDD 211

Hinweise, Voraussetzungen, Reichweite, Urheberrechtsverletzungen 157

Wichtiger Hinweis zur Verletzung des Urheberrechts durch kirchliche Einrichtungen 157

Urkunde
über die Änderung der Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Johannes Baptist, Wuchzenhofen, und der Katholischen Kirchengemeinde St. Martin, Leutkirch, mit Wirkung zum 1. September 2022 316

über die Errichtung der Katholischen Gesamtkirchengemeinde Mietingen, Katholisches Dekanat Biberach, mit Wirkung zum 1. Januar 2021 63

über die Neubildung der Katholischen Gesamtkirchengemeinde Hohenlohe-Süd mit Wirkung zum 1. Januar 2022 317

Seite

V

Verband der Diözesen Deutschlands
Änderung der Satzung 91

die Öffentlichkeit einer Veranstaltung als Voraussetzung für eine GEMA-Relevanz der Musikwiedergabe – Informationen 211

Umgang mit Bildern, Fotografien und anderen Werken (Urheber-) Rechtsfragen bei Veröffentlichungen – Informationen 211

Verbindungsbüro
Ernennung des Leiters des Verbindungsbüros der Diözese Rottenburg-Stuttgart zum Verband der Region Stuttgart 297

Organisationserlass – Ordnung für das Verbindungsbüro der Diözese Rottenburg-Stuttgart zum Verband Region Stuttgart 275

Verbot
der Vermischung von Asche und Wasser bei Austeilung des Aschekreuzes 64

Vergaberecht
befristete Vereinfachung des Vergaberechts für die örtlichen kirchlichen Rechtspersonen und Dekanate 64

Versicherungsschutz
bei Umzügen am Fest des heiligen Martinus 397

Vertretungsregelungen, Änderung
für Priester in Gemeinden 148

Verzeichnis
über die rechtsfähigen kirchlichen Stiftungen (– Stiftungsverzeichnis –) 113

Vorankündigung
Bischöfliche Aktion Martinusmantel 345

Ordenstag 79

Tag der Hochzeitsjubilare 289

Vorsitzwechsel
in der Bistums-KODA 107

Seite

W

Wahl
des Ordensrates 199

Gesetz zur Durchführung der Nachwahl von Kirchengemeinderäten und Pastoralräten welche in der Wahl der Kirchengemeinderäte und Pastoralräte am 22.03.2020 nicht gewählt werden konnten 135

Wallfahrtsorte
Ergänzung zu den Richtlinien zur Förderung von Wallfahrtsorten 111

Warnungen 152, 197, 396, 508

Weihen
und Beauftragungsfeiern 2021 79

Weihe und Anstellung der Diakone 199

Weihe und Anstellung der Ständigen Diakone 285

Weihe und Verteilung der heiligen Öle – Chrisammesse 141

„Weihnachten im Schuhkarton“
nicht unterstützen – Hinweis 396

Weihnachtsgruß des Bischofs 489

Weltgebetstag
der Frauen, England, Wales, Nordirland 346

Weltmission
s. Missionen

Widerspruchsrecht Veröffentlichung
gem. Fundraisingordnung § 4 Abs. 3 in den örtlichen Gemeindemitteilungen/Pfarrnachrichten 485

Woche für das Leben 2021 157

Seite

Z

Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer 65, 395

Zuwendungsbestätigungen
Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen – Aktuelle Freistellungsdaten kirchlicher Hilfswerke und kirchlicher Rechtspersonen 308

II. Personenregister

A

Adelmann Beatriz 345
Amann Dr. Thomas 284, 484
Anetekhai Dr. Leonard 284
Antoine Michael 342
Assenga P. Faustine 261
Aubele Robert 514
Augustine Binesh 484
Avittampilly Beisil Dennis 484

B

Babic Toni 285
Bachmann Sr. M. Franziska 199
Baur Adolf 515
Begic Igor 344
Benz Gabriela 344
Bilić P. Ante 407
Bock Anton 484
Bork Wolfgang 199, 342
Brunnquell Birgit 343
Bundschuh Gerhard 484
Burger Hermine 343

C

Chennamkulath Wilson Anil 125
Christ Karl 515

D

Daiker Dr. Angelika 345
Dannecker Prof. Dr. Klaus Peter 156
Danner Martin 76
Dass Paul Arockiam 156
Dilger Sr. Magdalena 199
Dlugosch Helga 345
Donauer Michaela 344
Dörr Susanne 345
Drexl Hermann-Josef 253, 283
Dumler P. Alois 484

E

Ecker Roman 344
Egle Georg 261
Ehrle Bettina 343
Eisele Theodor 310
Eisenbarth Elke 343
Ezechukwu P. Basil Ndubisi 514

F

Fahrner Lisa 344
Fahrner Matthias 344
Ficarra Domenica Cinzia 342
Fischer Gabriele 345
Föhr Ulrich 285, 407
Frey Thomas 181
Friedl Hermann 514
Friedl Michael 261
Frosdorfer Leonie 344
Fürst Prof. Dr. Walter 310

G

Galazka Adam 76
Gans Hannah 342
Ganzer Prof. Dr. Klaus 515
Gaschler Roland 343
Geier Helmut 345
George Jobin 484
Gerlach Rolf 125
Gerster Manuela 345
Gerz Josef 199
Ghilardi P. Giuseppe 406
Glaser Julia Maria 341
Gögler Ludwig 125
Göhr Sr. Marlies 343
Golla Harald 335
Groll Andreas 285
Grubisic P. Ivan 406

H

Haas Alexander 198, 406
Haas Matthias 297
Hageloch Lydia 343
Hahn Robert 253
Hammer Beda 514
Hanke P. Gerald 285
Harsch Sr. M. Birgitta 199
Häuptle Hansjörg 514
Hermann Dietmar 514
Hermes Dr. Christian 484
Herrmann Bruno 484
Hetzel Walter 125
Hierlemann Winfried 515
Hildebrand Paul 484
Hof Simon 284
Hoffkamp Ludger 342
Hofmann Raphaela 344
Hohler Peter 285
Holdt Dr. Johannes 284
Holl Wolfgang 341
Hörberg Robert 407
Huber Verena 344

I

Ihring Ľuboš 310, 342

J

Jast Sven 198
Jauss Andreas 198, 406
Jose Thomson Pazhayachirapeedikayil 198
Juranović Sr. Mirjana 342

K

Kalappurackal Sr. Jeslin 344
Kalarickal P. Paily Thomas 514
Kallidukkananiyil Chacko P. Saji 515
Karippai Sr. Ritty 199

Keith Volker 198, 514
Kick Florian 342
Kick Laura 342
Kiebler Harald 284
Kizhakkemalil Chacko P. Kurian 515
Kleisz Martina 345
Kley Thomas 344, 407
Kling-Witzenhausen Dr. Monika 343, 344
Klotzbücher Joachim 335
Klug Angelika 341
Knopik Jessica 344
König Alexander 335
Kowalski P. Mariusz 199
Krämer Dr. Klaus 64
Kraus Dr. Melanie-Katharina 253, 283
Krause Alexander 343
Krbecek Dieter 125
Kuhnle Franz Josef 156
Kurschatke Johannes 285
Küster Sr. Katharina 345
Kusterer P. Ernst 407
Kutleša Ante 407

L

Langendorf Julia 343
Langer Sr. M. Rebecca 199
Lehnert Georg 342
Leibrecht Michael 345
Lo Bello Antonio 285
Lobo P. Ivan Nelson 484
Locherer Paul 335
Löhlein Sr. Maria Hanna 199
Lokay Georg 515
Lorleberg Georg 76
Lucić Luka 76
Lukic Vladimir 341, 343
Lutz Gebhard 76

M

Maier Raphael 343
Maier Stefan 407
Mangold Dennis 285
Marquard Gerhard 335
Mathew P. Shiju 335
Maucher Sr. Myria 199
Maywurm Franz 484
Merkelbach Dr. Heiko 181
Meschenmoser Patrick 198, 406
Meyer Magnus 344
Michaelis Mathias 284, 406
Mika P. Evodius Anthony 285
Mikulicic Marijan 335
Milanovic-Litre P. Frano 407
Morein Elmar 514
Mpanga Dr. Denis 125
Müller Sr. Maria-Catherine 345

N

Nadakkaviliyil Dr. Chackochan 407
Neudenberger Nils 342
Ngoma Grâce Divin 198
Niebel Roland 181
Niemann-Stahl Ute 342
Nigatu Lemessa Mamo 284
Noppenberger Armin 284
Notz Paul 310
Nwosu Francis Chijioke 407
Nyaenya P. Thaddeus Moseti 515

O

Oelighoff P. Johannes 310, 407
Omonsky Dietrich 310
Opalke Michael 283
Ortkemper Dr. Franz-Josef 285

P

Panchickalkarot P. Mathai George 407
Pecháček P. Roman 407
Polić Božo 515
Prade Josef 335
Pranjic Sanja 283
Prenzel Sr. M. Kathrin 199, 345

R

Randriamananjara Jean-Baptiste 407
Rebmann Martin 310, 344
Reich Andreas 343
Reichart Josef 407
Rennemann Klaus 514
Reuß-Rödemer Manuela 344
Reutter Gerold 484
Richter Christian 342
Richter Ramona 342
Riedle Hermann 76
Rief Prof. Dr. Josef 261
Rodrigues Juarez P. Gustavo 407
Röhrenbach Markus 285
Roos Albert 125
Roppert-Leimeister Anette 342
Rösch Lorenz 285
Rosenthal Berndt 181, 341
Rossnagel Roland 514
Roth Sr. M. Dagmar 199
Ruf Bettina 283

S

Savarimuthu Xavier 284
Schänzle Siegmund F.J. 514
Scharpf Sarah 343
Schmid Bernhard 198, 284
Schmid Georg 76
Schmid Nico 181, 199
Schmid Sebastian 343
Schniertshauer Dr. Martin 515
Schohe Dorothe 343
Schönball Michael 407
Schreiber Viola 342
Schultheiß Carmen 344
Schwer Dr. Markus 181
Sebastian P. Manu 76
Seeberger Anton 484
Seehofer Siegfried 407
Seemann Lisa Maria 344
Selig Josef 199
Sohl Gunnar 514
Soja Wieslaw 515
Sorg Eva 343
Steck Annette 344
Stein Jörg 407
Störzer Florian 514
Strohm Angelika 344

T

Tanneberger Cosima 344
Tardel Mirjam 344
Tepel Susanne 341
Teufel Horst 76
Thaines Marian Arul Thanaseelan 335
Thome Dr. Felix 284
Thönnes Sr. Damiana 199
Thuma Dr. Radu 515
Tijomon P. 484
Tomaiuoli P. Vincenzo 407
Tomanek Karolina 343
Tönnis P. Alfred 199, 284, 484
Totić Ivan 181, 199
Trang Khac Tran 284
Tress Rudolf 407
Tröster Steffen 515

V

van Meegen Dr. Sven 284
Vargheese Jaison 484
Vidal Leopold 76

W

Wagner Carsten 284
Walser Dieter 343
Walter Carmen 342
Walter Stephan 344
Wannenmacher Anna-Lena 342
Wanner Wilhelm 199
Warmuth Gerald 284, 514
Weber Corinna 343
Weber Franz Xaver 284
Weber Kurt 484
Weis Lisa 344
Weiß Dominik 156
Weißhaar Thomas 278
Windisch Michael 198
Winstel Heinz Josef 285
Wölfle Beate 345
Wurster Ewald 335
Würtenberger Christina 283
Würzer Josef 125

Y

Yomi Kabapeu Serge-Faustin 76

Z

Zeller Paul 199
Zimmermann Wendelin 261
Zuparic P. Andrija 407